

Das Jesuitengesetz und der Evangelische Bund

Resolutionen, Eingaben, Erklärungen und Denkschriften

Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes von Carl Braun
1902

EOD - Millions of books just a mouseclick away! In more than 12 European countries!



Thank you for choosing EOD!
European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

■ Get the look and feel of the original book!
■ Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
■ *Search & Find:** Use the full-text search of individual terms
■ *Copy & Paste Text and Images:** Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)
*Not available in every eBook.

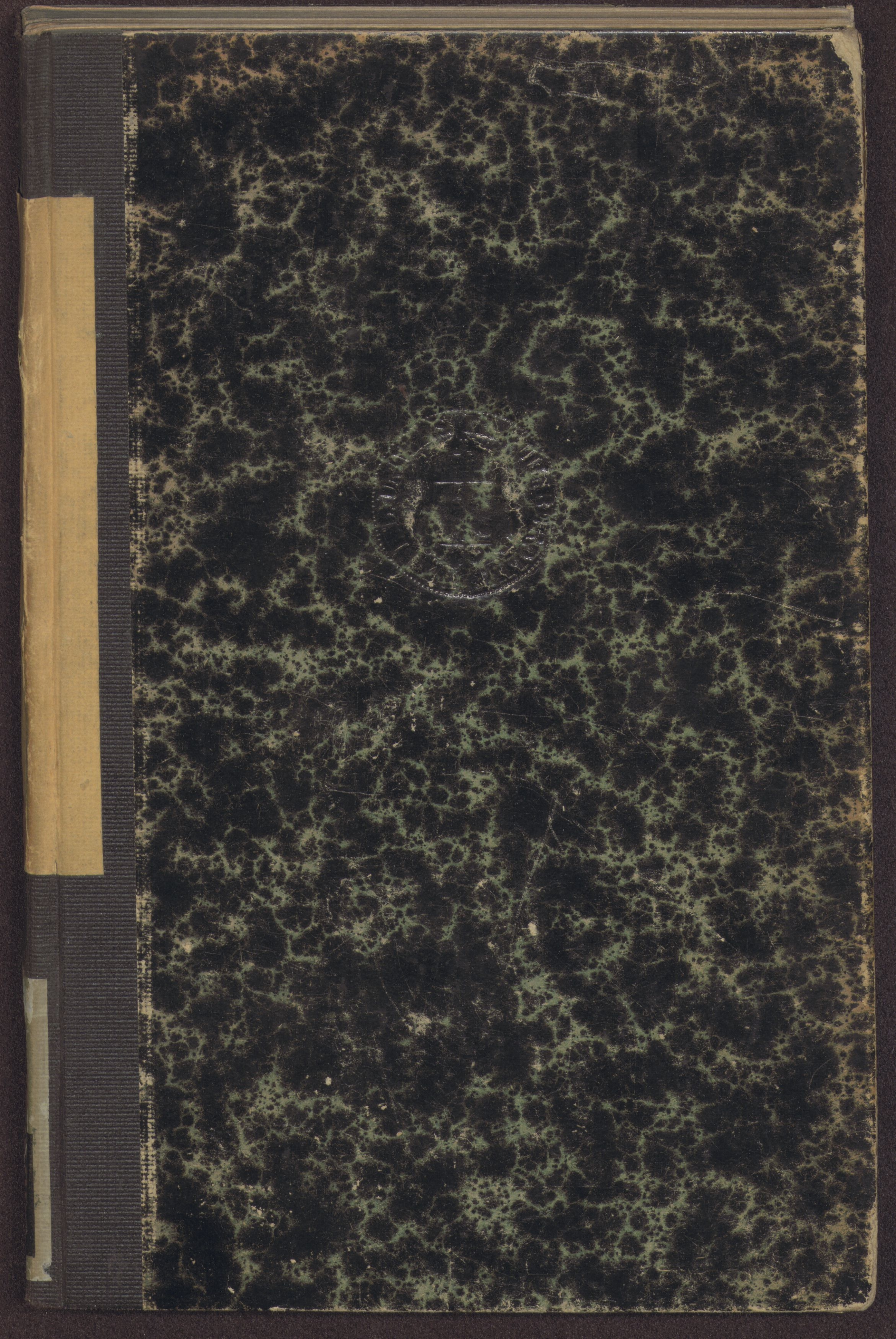
Terms and Conditions

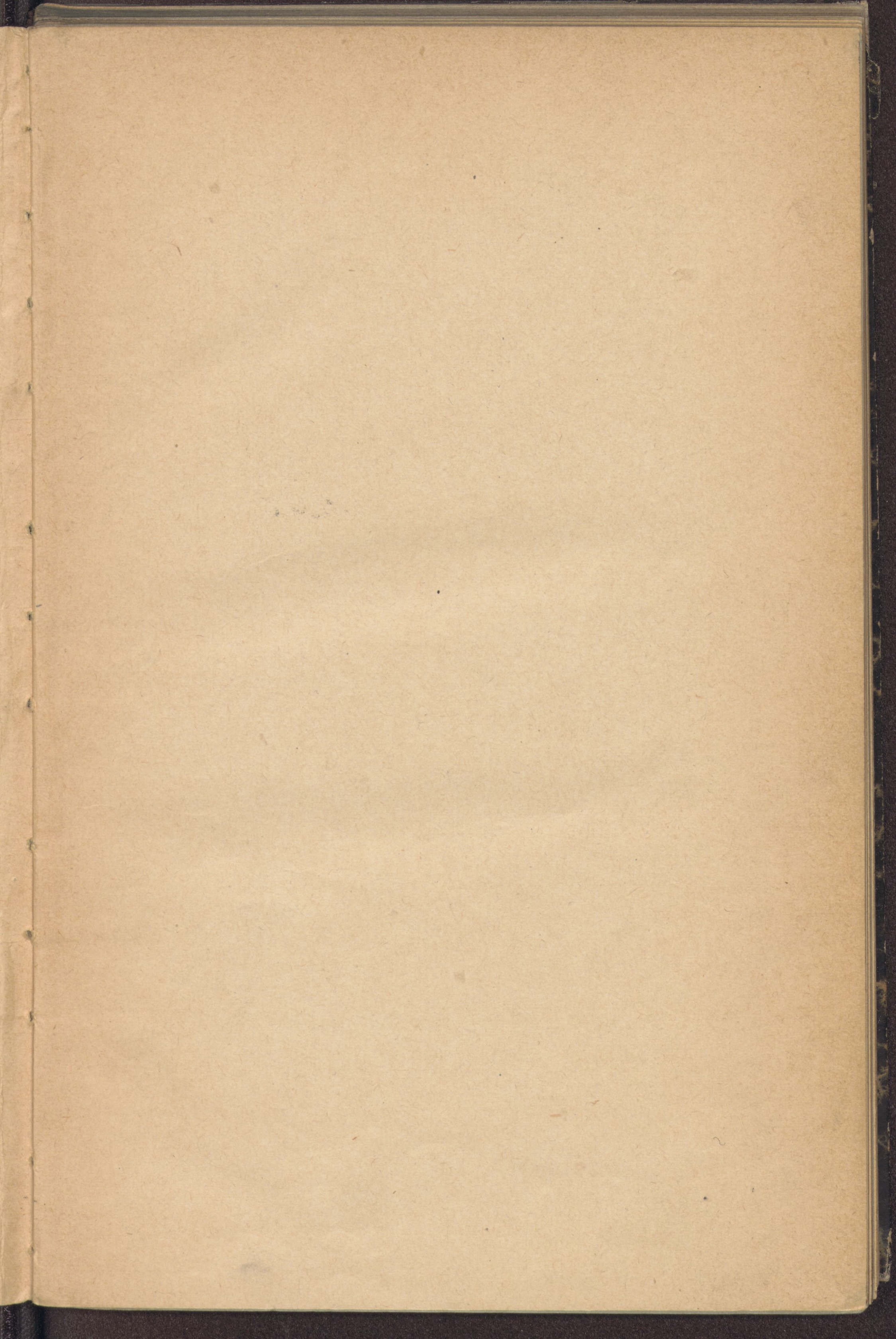
With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book.
■ Terms and Conditions: https://books2ebooks.eu/csp/en/uber/en/agb.html

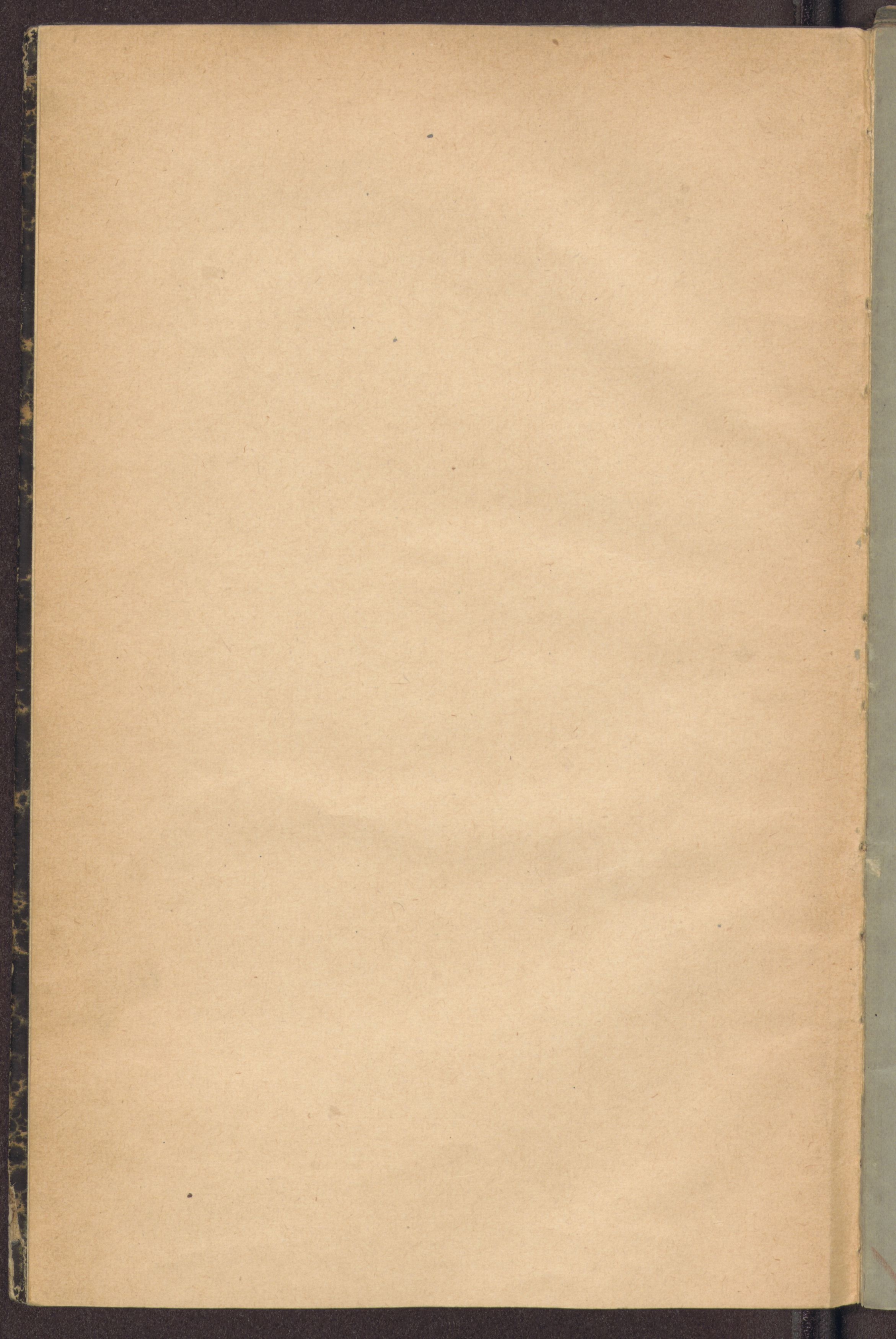
More eBooks

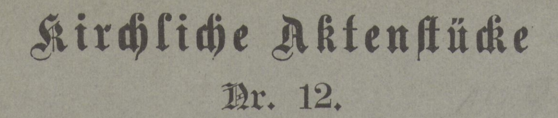
Already 40 libraries in over 12 European countries offer this service.
Search books available for this service: https://search.books2ebooks.eu
More information is available at https://books2ebooks.eu











Kirchliche Aktenstücke

Nr. 12.

Das Jesuitengesetz und der Evangelische Bund.

Resolutionen, Eingaben, Erklärungen und Denkschriften

von neuem veröffentlicht

im Auftrage

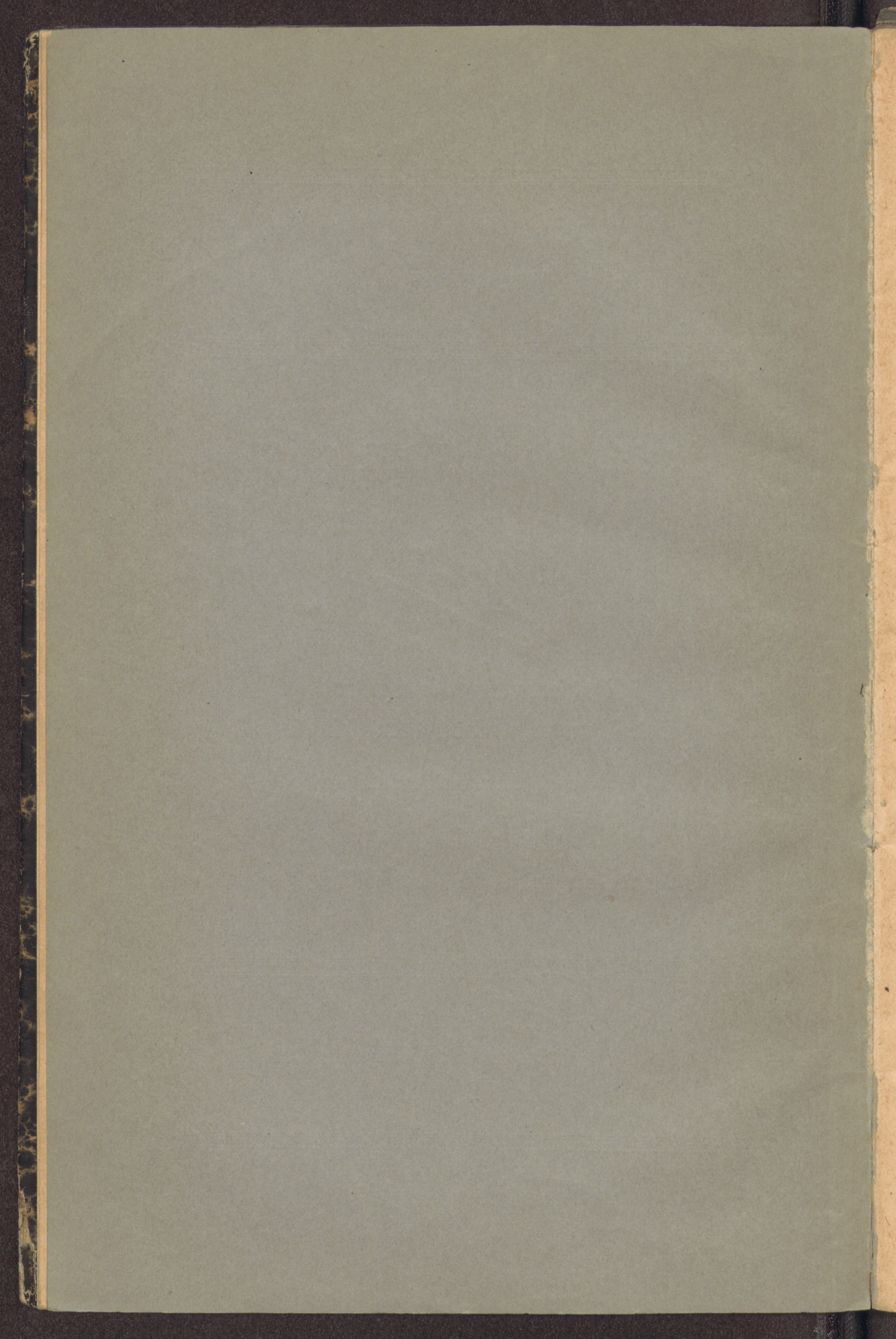
des Centralvorstandes des Evangelischen Bundes.

Leipzig 1902.

Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes

von Carl Braun.

Preis 60 Pfennige.



Kirchliche Aktenstücke
Nr. 12.

Das Jesuitengesetz und der Evangelische Bund.

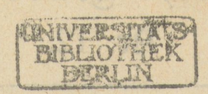
Resolutionen, Eingaben, Erklärungen und Denkschriften

von neuem veröffentlicht

im Auftrage

des Centralvorstandes des Evangelischen Bundes.

Leipzig 1902.
Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von Carl Braun.



Inhalt.

I.

Resolutionen.

1. Der 4. Generalversammlung zu Stuttgart im Jahre 1890.

Die Zulassung des Jesuitenordens und der demselben verwandten Orden und Kongregationen in den deutschen Schutzgebieten erweckte in weiten Kreisen der evangelischen Kirche die Besorgnis, daß die noch von dem letzten Katholikentag in Koblenz von neuem geforderte Wiederzulassung jener Orden auch im Deutschen Reiche bevorstehe.

Die Generalversammlung des Evangelischen Bundes hegt das Vertrauen, daß diese Besorgnis eine unbegründete ist. Da der Hauptzweck dieser Orden von jeher die Bekämpfung des Protestantismus gewesen ist, so betrachtet sie die Thätigkeit derselben als eine Herausforderung des evangelischen Volkes und als eine schwere Schädigung des kirchlichen Friedens. Gegenüber der Behauptung, daß das römische Ordenswesen überhaupt und der Jesuitenorden insbesondere dem Staate einen wirksamen Beistand leiste zur Ueberwindung der socialen Gefahr, weist sie auf deren thatsächliche Widerlegung durch die socialen Zustände der unter der Herrschaft der Jesuiten stehenden Länder hin.

2. Der 7. Generalversammlung zu Bochum im Jahre 1894.

Durch Beschluß des deutschen Bundesrats ist der Reichstagsbeschluß betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872 verworfen worden.

Die Genugthuung hierüber wird indessen schwer beeinträchtigt durch die gleichzeitig bestimmten Ausnahmen von diesem Gesetz.

Nie wird es das evangelische Volk und ebensowenig wohl ein großer Teil der deutschen Katholiken verstehen, daß insbesondere der Orden der Redemptoristen, dessen Moraltheologie mit derjenigen der Jesuiten wesentlich übereinstimmt, als mit dem Jesuitenorden nicht verwandt von Reichs wegen die Wiederzulassung erlangt hat. Konnten doch die Jesuiten rühmen, daß durch die Heiligsprechung des Stifters des Redemptoristenordens ihre Lehre feierlich anerkannt sei.

Wollte der deutsche Bundesrat durch diese Ausnahmebeschlüsse dem „Frieden" dienen, so liegt schon jetzt am Tage, daß nun erst recht der Ansturm entfesselt ist.

Wir aber vertrauen, daß keine unserer protestantischen Landesregierungen gewillt sei, demselben für sich Folge zu geben, und werden in dem uns obliegenden Kampfe unsererseits nicht ermüden.

Der römischen Kirche in deutschen Landen nach deren eigenem Ermessen Freiheit gewähren, hieße der Vernichtung preisgeben, was durch jahrhundertelange Arbeit und schwere Opfer errungen ward.

3. Der 9. Generalversammlung zu Darmstadt im Jahre 1896.

Die Generalversammlung spricht gegenüber dem erneuten Drängen der Centrumspartei auf Aufhebung des Jesuitengesetzes die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Reichsregierung diesem Drängen endlich auch ihrerseits das entscheidende „Niemals" entgegenstellen werde. Das deutsche evangelische Volk hat ein Recht, von der Beunruhigung befreit zu werden, welche ihm die bisher unbestimmte Haltung der Reichsregierung in dieser Frage bereitet hat.

II.

Eingaben.

1. An den Bundesrat.

Merseburg, den 30. November 1890.

An den hohen deutschen Bundesrat zu Berlin.

Nachdem neuerdings in römisch-katholischen Versammlungen eine auf Aufhebung des Jesuitengesetzes gerichtete Agitation hervorgetreten ist, die ohne Zweifel auch im Reichstage Wiederhall und Vertretung finden wird, erlaubt sich der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des „Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen", den hohen Bundesrat um Ablehnung solcher Anträge und um unverkürzte Aufrechterhaltung des gegen den Jesuitenorden und die ihm verwandten Ordensgesellschaften und Kongregationen gerichteten Reichsgesetzes zu bitten. Er darf im voraus bemerken, daß er damit den Sinn und Wunsch von nahezu achtzigtausend im Evangelischen Bunde vereinigten protestantischen Deutschen vertritt.

Die Gründe für diese Bitte liegen in den unheilvollen Wirkungen, welche die Wiederzulassung der Jesuiten und ihrer Geistesverwandten einmal auf die evangelische Bevölkerung Deutschlands, noch mehr auf die römisch-katholische, und schließlich auf unser beide Konfessionen zusammenfassendes deutsches Volks- und Staatsleben ausüben müßte.

1. Bekanntlich hat die Gesellschaft Jesu schon in ihren Anfängen die Bestimmung erhalten, die Miliz der römischen Kirche zur Ausrottung der sogenannten Ketzerei, d. h. des Protestantismus, zu sein. Sie hat diese Aufgabe in einer Weise zu lösen gesucht, welche tief der Weltgeschichte eingeprägt ist; sie hat mit allen Mitteln der List und Gewalt die Reformation in ganzen Ländern auszurotten gewußt, und es giebt keine evangelische Landeskirche in Europa, welche nicht gegen die Umtriebe der Jesuiten einen Kampf ums Dasein zu führen gehabt hätte. Das deutsch-protestantische Volk wird es schlechterdings nicht verstehen, daß diejenigen, welche seiner

Konfession Schutz und Pflege schuldig sind, die meist evangelischen fürstlichen Schirmherren der protestantischen Kirche in Deutschland, jene Miliz, an deren Fahne das Blut von hunderttausend evangelischen Märtyrern, das Gedächtnis des ganzen Elendes unseres Dreißigjährigen Krieges klebt, von neuem auf uns loslassen sollten. Daß die Jesuiten noch heute dieselben sind, welche nach Ablauf ihres ersten Jahrhunderts erklärten: „Kein Friede ist (von uns für die Ketzer) zu hoffen, die Saat des Hasses ist uns eingeboren", leidet keinen Zweifel. Wohl sind manche Mittel und Wege, deren sich der Orden vor Zeiten zur Untergrabung des Protestantismus bediente, heute nicht mehr verwendbar: aber andere sind geblieben oder neu gefunden, und wenn wir schon heute unter einem kein Mittel scheuenden propagandistischen Geiste leiden, den der moderne Katholicismus gegen uns entwickelt, so würde mit dem Wiedereintritt des erfindungsreichen und unermüdlichen Jesuitenordens diese Aggression sich ins Ungemessene steigern. Es ist hier nicht von persönlicher Furcht vor den Jesuiten die Rede, denen die Gottesfurcht und Geisteskraft des evangelischen Protestantismus in ehrlichem Kampfe weit überlegen ist. Aber gegen gewisse Kampfesmittel, deren sich der Jesuitenorden unbedenklich bedient, ist der Protestantismus allerdings wehrlos. Auf jeden Fall würde derselbe durch eine Neuentfaltung der jesuitischen Wirksamkeit in Deutschland in den Stand einer dauernden kriegerischen Notwehr hineingetrieben werden, welcher der Lösung anderer, friedlicherer Aufgaben, auch der Mitarbeit an der socialen Frage, nicht förderlich wäre, und ebensowenig einem friedlichen Zusammenleben und Zusammenwirken beider Konfessionen. Träten dann unliebsame Erscheinungen und Konflikte auf, so würden nicht wir dieselben zu verantworten haben, sondern diejenigen, welche — ungewarnt durch alle Lehren der Geschichte — den Todfeinden der Reformation den Weg ins Mutterland derselben neu aufgethan hätten.

2. Aber viel unmittelbarer und verderblicher würde die Rückkehr der Jesuiten auf den römisch-katholischen Teil unseres Volkes einwirken. Bekanntlich macht der Jesuitenorden, hierzu mit maßlosen Privilegien ausgestattet, vor allem in Seelsorge und Beichte der geordneten Weltgeistlichkeit die begierigste Konkurrenz, so daß selbständigere und gewissenhaftere Geistliche über seine Wirksamkeit schon um deswillen nichts weniger als

erbaut sind. Auch heute würden diejenigen Bischöfe und Pfarrer, welche nicht jesuitisch geschult und gestimmt sind, seine Zulassung insgeheim bitter beklagen: nur äußern dürfen sie das seit dem vollkommenen offiziellen Siege, den das jesuitische System im vatikanischen Konzil in der römischen Kirche davongetragen hat, nicht mehr. Man würde durch die Zurückberufung des Ordens zunächst also die Wirkung erzielen, den besseren, duldsameren und patriotischeren, evangelischer gesinnten Teil des Klerus in seiner im stillen noch geübten Wirksamkeit vollends zu lähmen und das römisch-katholische Volk von Staats wegen der religiös-moralischen Schule des Jesuitismus zu überliefern. Was das für eine Schule ist, ist für niemanden, der sehen will, unbekannt oder zweifelhaft. Die Religiosität des Jesuitismus besteht in einer unter möglichstem Ausschluß prüfender Erkenntnis erzielten dumpfen und fanatisierenden Schwärmerei, in der möglichsten Nährung eines aller sittlichen Antriebe baren Aberglaubens. Ihre phantastischen brütenden Exercitien sind bekannt; an allem Aberglauben, der seit drei Jahrhunderten in der römischen Kirche neu aufgekommen ist, haben sie den Hauptanteil. Dieser Religiosität, die nichts mehr scheut, als das Licht des Gedankens, entspricht ihre berüchtigte Morallehre. Die Grundtendenz derselben ist, die Frage nach Gut und Böse möglichst von der Gesinnung loszulösen und in den disputabeln einzelnen Kasus zu verlegen, ebendamit den Menschen von der Selbstverantwortung des Gewissens möglichst abzuziehen und in die unmündige Abhängigkeit vom Beichtvater zu bringen. Im Verfolg dieser Tendenz haben ihre Moralschriftsteller — immer „mit Genehmigung der Oberen" — in ihrer Kasuistik und ihrem Probabilismus, in ihrer Lenkung der Absicht und ihrer reservatio mentalis rc. eine Reihe der niederträchtigsten sittlichen Kunstgriffe empfohlen, durch welche jedes göttliche Gebot illusorisch gemacht werden kann. Insonderheit zeichnen ihre — Beichtvätern und Beichtkindern gegebenen — Erörterungen und Ratschläge im Punkt des sechsten Gebotes sich aus durch eine cynische Schamlosigkeit, durch welche unschuldige Seelen nur vergiftet werden können. Es kann keinem Leser der jesuitischen Moralschriften und Beichtanweisungen zweifelhaft bleiben, daß diese Lehren, durch die Beichtpraxis in Sinn und Herz unseres katholischen Volkes eingeführt, auf dasselbe eine tief demorali-

sierende Fanatisierung, die sich hauptsächlich gegen Andersgläubige richten würde, ausüben würden.

3. Die Rückwirkung, welche der zweiseitige, nach protestantischer wie katholischer Seite hin tiefergreifende Einfluß des zurückgerufenen Jesuitenordens auf unser deutsches Volks- und Staatsleben üben würde, liegt auf der Hand. Kein Volk und Reich lebt und gedeiht lediglich durch politische und wirtschaftliche Gemeinschaftsbande; ohne ein großes brüderliches Gemeingefühl, ohne eine Gemeinschaft geistiger Güter wird das geeinigte Deutschland nicht bestehen. Ist man ultramontanerseits schon jetzt geschäftig, diese geistige Gemeinschaft zu untergraben, dem katholischen Volke jede christliche Achtung des protestantischen Volksteiles, z. B. seiner Taufen und Ehen, zu benehmen, dem deutschen Katholiken jede Mitfreude an deutscher Geschichte und Litteratur, soweit sie mit der Reformation zusammenhängen, zu verleiden, so würden diese Bestrebungen, das deutsche Volk in zwei einander nicht mehr verstehende, sondern nur noch hassende Teile zu zerreißen, durch die Wiedereinführung der jesuitischen Ordensthätigkeit ins Ungemessene gesteigert werden. Es gilt hier, insonderheit die Unterrichtsthätigkeit der Jesuiten ins Auge zu fassen, die andere Hauptform ihrer Wirksamkeit neben dem Beichtehören. Jetzt ist es eine sehr erschwerte Sache und darum ein seltener Ausnahmefall, daß gebildete katholische Familien ihre Söhne in Jesuiteninstitute schicken: nach der Zurückrufung des Ordens würde es häufig, in manchen Kreisen vielleicht die Regel werden. Was man auch sonst vom Unterrichts- und Erziehungswesen der Jesuiten halten möge, das ist gewiß, daß ihr Grundsatz, die höchste christliche Vollkommenheit bestehe im Kadavergehorsam gegen die kirchlichen Vorgesetzten, und jede Liebe zur Familie und zum Vaterlande sei etwas Fleischliches, das der allein geistigen Liebe zur „Kirche“ aufgeopfert werden müsse, durch ihr Erziehungswesen möglichst ausgebreitet werden würde. So würden die Söhne gebildeter katholischer Volkskreise, welche jetzt noch im vollen Strome des deutschen Staatsgedankens und der nationalen Bildung stehen, in Zukunft beiden prinzipiell entfremdet und auf einen Standpunkt geführt werden, auf dem die Vaterlandslosigkeit und der politische Treubruch unter Umständen als höchste Christenpflicht erscheinen könnten. Noch mehr, — bei der Praxis des Ordens,

selbst Mitglieder der höheren Grade unter Dispens von aller äußeren Ordenszugehörigkeit in weltliche Berufsstellungen eintreten oder darin verharren zu lassen, würde der Staat nicht davor sicher sein, in seinen wichtigsten Aemtern mitunter verkappte Professen des Jesuitenordens zu haben, welche es als ihre Aufgabe ansähen, ihre Amtsgewalt nicht im Dienste des Vaterlandes und der Gerechtigkeit, sondern der Ordenszwecke zu verwerten. Würde es nicht ein frivoles Spiel mit der Zukunft unseres Vaterlandes sein, solche Zustände in ihm ermöglichen zu helfen?

In Anbetracht alles dessen wüßten wir nicht, was dem jungen Deutschen Reiche Verhängnisvolleres geschehen könnte, als die Wiederzulassung des Jesuitenordens und seiner Geistesverwandten. Mögen die hervorragenden Persönlichkeiten, welche demselben angehört haben, sowie seine großartigen und blendenden Erfolge, welche übrigens da, wo sie aufs Bauen und nicht aufs Zerstören gerichtet waren, überall mit großartigem Zusammenbruch endeten, aus der Ferne betrachtet sogar manchen Protestanten für ihn eingenommen haben: es wird doch bei näherer Prüfung bei dem Urteil verbleiben, welches ein edler deutscher Katholik, Staatsmann und Kirchenregent über ihn gefällt hat. „Die Ursachen", schreibt von Wessenberg, „warum der Orden, wie er sich ausgebildet hat, mit der Wohlfahrt der christlichen Kirche sowohl, als der Staaten und mit der Eintracht zwischen beiden durchaus unvereinbar ist, sind so viele und schwerwiegende, daß es im höchsten Grade befremden muß, wie die Häupter von Staaten in demselben jetzt wieder eine mächtige Stütze ihres Ansehens suchen mögen. Dieser Orden trachtet nach der Natur seiner Einrichtung und dem Geiste seiner Lehren nach einem Universaldespotismus über alle Geister, über alle Organe des staatlichen und kirchlichen Lebens, so daß nur ein Stockblinder es verkennen kann, daß er die mächtigste und gefährlichste geheime Gesellschaft ist, um in Kirche und Staat die eigentliche Herrschaft an sich zu reißen." Eben darum hat ja auch einer der edelsten und bestunterrichteten Päpste, die je regiert, ihm das Urteil gesprochen: „Aufgehoben, ausgelöscht, abgethan!"

Was die Liguorianer oder Redemptoristen angeht, denen die bayrische Regierung gegenwärtig den Wiederzugang eröffnen möchte, obwohl über deren frühere verderbliche Ein-

wirkung in ihrem Lande die gewichtigsten Urteile vorliegen, so mögen sie mit dem Jesuitenorden formell außer Zusammenhang stehen, sich auch seither nicht wie dieser in die Politik gemischt haben: daß sie die intimsten Geistesverwandten der Jesuiten sind, dieselbe Morallehre und Beichtpraxis wie diese vertreten, also auf das religiös-sittliche Volksleben dieselben Einflüsse üben würden, wird von den Jesuiten selbst aufs nachdrücklichste bezeugt. Vgl. Döllinger-Reusch, Moralstreitigkeiten, S. 356 ff.

Es sei uns verstattet, noch die Gründe, welche man zu Gunsten der Aufhebung des Jesuitengesetzes geltend macht, kurz zu beleuchten:

1. Man sagt: nachdem das Socialistengesetz weggefallen, müsse auch das Jesuitengesetz fallen. Aber die Logik ist seltsam; weil die Schutzwehr gegen die eine Gefahr hingefallen ist, müssen wir auch die gegen die andere Gefahr errichtete abtragen. Ueberdies ist der Unterschied zwischen beiden Fällen durchschlagend. Das Socialistengesetz ward auf Zeit gegeben und erlosch von selbst, wenn keine Verlängerung erreichbar war; auch konnte man hoffen, unter Verzicht auf dasselbe mit anderen Mitteln die Socialdemokratie wirksamer zu bekämpfen. Das Jesuitengesetz dagegen ist ohne Zeitgrenze gegeben; nichts nötigt, es fallen zu lassen, und daß man mittels seiner Preisgebung zu einer wirksameren Bekämpfung und Ueberwindung des Jesuitismus gelangen werde, hat noch niemand gemeint.

2. Man motiviert die Zurückberufung der Jesuiten mit dem in der römischen Kirche Deutschlands herrschenden Priestermangel. Das ist ein wunderliches Argument, wenn man sich erinnert, daß in den sechziger Jahren im evangelischen Deutschland ein Geistlicher auf 1552 Seelen kam, im katholischen einer auf 865. Die römische Kirchenleitung braucht nur den Luxus abzustellen, der mit geistlichen Kräften getrieben wird, indem dieselben bald dutzendweise an einer Stelle aufgehäuft, bald als Missionspfarrer in protestantische Gegenden verschickt, bald zur Zeitungsredaktion abkommandiert werden, und jener Mangel wird verschwinden. Uebrigens stehen ja auch die Mitglieder der erlaubten und sehr zahlreich wiedergekehrten anderen Orden zur Verfügung.

3. Man fordert die Wiederkehr der Jesuiten als gutes Recht der römischen Kirche, als ein Stück ihrer Religionsfreiheit, als unerläßlich zur vollen Entfaltung des römischen Katholicismus. Dies Argument übersieht, daß zur vollen freien Entfaltung des römischen Katholicismus ebensosehr die Verwirklichung aller Grundsätze des Syllabus bis zur Wiedereinführung der Inquisition, und andererseits die Preisgebung der Staatsschule, der Gewissensfreiheit, ja des ganzen modernen Staatswesens gehören würde. Es ist die unveräußerliche Voraussetzung des deutschen Staatsrechts seit dem Westfälischen Frieden, daß der römische Katholicismus mit seiner Entfaltung in die Bedingungen sich zu schicken habe, welche das Zusammenleben mit der evangelischen Konfession als der in Deutschland überwiegenden und heimatberechtigten im modernen Staat ihm auferlegt.

4. Endlich empfiehlt man die Zurückrufung der Jesuiten als der besten, ja unentbehrlichen Bundesgenossen wider die Socialdemokratie. Dieses Argument ist so nichtig, daß es sich einer ernsthaften Widerlegung eigentlich entzieht. Denn wenn die Jesuiten irgend etwas Durchgreifendes wider die Socialdemokratie zu leisten vermöchten, so würden sie das doch wohl in Belgien dargethan haben, demjenigen Lande, in welchem sie vor allen anderen europäischen Staaten die freieste Hand haben und welches zugleich von allen das socialdemokratisch durchwühlteste ist. Ein solches Argument beweist vielmehr, daß man den eigentlichen Beweggrund für jenes Verlangen nicht bekennen kann und will: man braucht ultramontanerseits die Jesuiten in Deutschland zur kräftigeren Verfolgung von Tendenzen, welche mit dem Wohle des deutschen Volkes und Vaterlandes schlechterdings nichts zu schaffen haben, deren Sieg vielmehr der Untergang der deutschen Reichseinheit und Geistesfreiheit, das Verderben Deutschlands sein würde.

Aus diesen Gründen vertrauen wir: der hohe Bundesrat werde den auf ganze oder teilweise Aufhebung des Jesuitengesetzes gerichteten Anträgen und Petitionen keinerlei Folge geben, vielmehr an der Erkenntnis festhalten, welche dasselbe seinerzeit eingegeben hat: „es sei innerhalb des Reichs ein Zustand des öffentlichen Rechtes herzustellen, welcher den reli-

giösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt."

In vollkommenster Ehrerbietung

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

2. An den Reichskanzler.

Halle a. S., den 7. Januar 1891.

Sr. Excellenz dem Kanzler des Deutschen Reiches und Präsidenten des Königl. Preuß. Staatsministeriums Herrn von Caprivi, General der Infanterie ꝛc., Berlin.

Hochgebietender Herr Reichskanzler!

Die von römisch-katholischer Seite ins Leben gerufene Agitation zum Zweck der Wiederzulassung des Jesuitenordens nnd der ihm verwandten Ordensgesellschaften und Kongregationen hat dem gehorsamst unterzeichneten Vorstande des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen die Pflicht auferlegt, seinerseits nichts zu versäumen, was dazu beitragen kann, diese unserem Vaterlande drohende Gefahr abzuwenden. Wir haben uns deshalb nicht nur an den deutschen Reichstag gewendet, mit der Bitte, den auf Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872 gerichteten Antrag der Centrumsfraktion abzulehnen, sondern sind auch bei dem hohen deutschen Bundesrat und den Bundesregierungen, insonderheit bei dem Königl. Preuß. Staatsministerium, um Aufrechterhaltung dieses Gesetzes vorstellig geworden.

Die letztgenannten Vorstellungen werden schon zur Kenntnis Eurer Excellenz gelangt sein; wir glauben aber nicht verfehlen zu dürfen, auch Hochdero persönliches Interesse für dieselben noch besonders anzurufen und um hochgeneigte kräftige Unterstützung unseres Antrages ebenso ehrerbietigst als dringend zu bitten. Wir sind uns bewußt, nicht sowohl im Interesse unserer Konfession, als vielmehr in dem unseres gesamten teuren Vaterlandes zu handeln, indem wir uns bemühen, die in einer Wiederkehr der schlimmsten Feinde des evangelischen Bekennt-

nisses und des konfessionellen Friedens liegende eminente Gefahr nach Kräften abzuwenden, und hegen zu Eurer Excellenz hohen staatsmännischen Weisheit das Vertrauen, daß Hochdieselben dies unser Bestreben billigen und würdigen werden.

Schließlich bitten wir um die Erlaubnis, Eurer Excellenz einen in den beiliegenden Heften des Deutschen Wochenblattes zum Abdruck gelangten Artikel aus der Feder eines Mitgliedes unseres Vorstandes*) zu hochgeneigter Kenntnisnahme unterbreiten zu dürfen, dessen Ausführungen uns der Aufmerksamkeit aller derer, welche sich mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen haben, in hohem Maße wert erscheinen.

In vollkommenster Ehrerbietung

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

3. An den Bundesrat.

Halle a. S., den 19. Dezember 1893.

An den hohen Bundesrat des Deutschen Reiches in Berlin.

Hoher Bundesrat!

Nachdem im deutschen Reichstag eine hauptsächlich aus Centrum, Polen, Welfen und Socialdemokraten zusammengesetzte Majorität, welche ohne das verhängnisvolle Fehlen zahlreicher anderer Abgeordneten vielleicht Minorität geblieben wäre, den Antrag auf Wiederzulassung des Jesuitenordens durchgebracht hat, spricht der ehrerbietigst unterzeichnete Centralvorstand des „Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen“ die dringende Bitte aus, für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs auch in der dritten Lesung diesem Beschlusse des Reichstages die Zustimmung zu versagen.

Keine Gerechtigkeitspflicht hält das Deutsche Reich an, einer Gesellschaft, welche einem ausländischen Oberen untersteht, internationale Zwecke verfolgt und ihre Mitglieder zu

*) Derselbe folgt in wenig veränderter Gestalt unten unter IV, 1.

einem keine Bürgerpflicht vorbehaltenden unbedingten Gehorsam verpflichtet, in seinem Gebiete freie Wirksamkeit zu gewähren. Vielmehr, wie diese Gesellschaft inmitten aller sonstigen gesellschaftlichen Ordnungen eine Ausnahmestellung einnimmt, so fordert sie geradezu ein ihre Wirksamkeit möglichst neutralisierendes Ausnahmegesetz. Die Versicherungen aber, daß sie ihre unkontrollierbare Wirksamkeit in Unschuld, zu Frieden und Segen ausüben werde, stehen in so offenbarem Widerspruch gegen alle geschichtliche Erfahrung, daß wir dem hohen Bundesrat zu nahe zu treten glauben würden, wenn wir deren Unwahrheit erst ausführlich beweisen wollten. Ueberall, wo dem Jesuitenorden ungehemmte Wirksamkeit verstattet worden ist, sei es in Deutschland oder im Ausland, ist bürgerliche Entzweiung, ja Bürgerkrieg, oder geistige Verödung und sittliche Korruption die Frucht desselben gewesen, bis der einmütige Widerspruch des christlichen Abendlandes dem Orden ein Ende machte. Der wiederhergestellte Orden aber ist kein anderer geworden, als der von einem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche selbst einst verurteilte und aufgehobene gewesen war.

Für uns in Deutschland kommt zweierlei in Betracht: die Bedeutung der Wiederzulassung des Ordens für die evangelische Kirche und für unsere vaterländische Gemeinschaft.

Da der Orden erklärtermaßen eine Hauptaufgabe in der Bekämpfung der sogenannten Ketzerei, d. h. vor allem des Protestantismus, findet, so würde seine Wiederzulassung in hohem Maß als eine Rücksichtslosigkeit gegen das evangelische Volk, d. h. gegen zwei Drittel aller Deutschen, empfunden werden. Wir sehen hier davon ab, welche Empfindungen in den Evangelischen ein Orden hervorrufen muß, welcher an zahlreichen blutigen Verfolgungen ihrer Väter die Schuld getragen hat. Die Hauptsache ist, daß unzweifelhaft durch die Wirksamkeit jesuitischer Niederlassungen der konfessionelle Gegensatz in den römisch-katholischen Kreisen bis zum Fanatismus gesteigert werden würde. Die deutschen Landesherren aber, katholische nicht minder wie protestantische, haben mit dem obersten Kirchenregiment über die evangelische Kirche die Pflicht übernommen, ihre evangelischen Unterthanen gegen einen solchen Fanatismus und die damit verbundene Propaganda zu schützen. Auch müssen wir darauf hinweisen, daß Nachgiebigkeit der ver-

bündeten Regierungen gegen die Wünsche des Centrums in diesem Punkte den in evangelischen Kreisen schon bisher sich regenden Bestrebungen, das bisherige enge Band zwischen den evangelischen Landeskirchen und dem Staat aufzulösen, einen Rückhalt gewähren würde, welcher diesen Bestrebungen eine ungeahnte Macht verschaffen könnte.

Die Hauptgefahr aber droht nicht der evangelischen Kirche als solcher, sondern dem Protestanten und Katholiken gemeinsamen Vaterlande. Abgesehen von der schon berührten Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes würde die Einwirkung der jesuitischen Niederlassungen auf den katholischen Volksteil für das ganze Vaterland verderblich werden. Wir reden nicht von den verhängnisvollen religiösen Konsequenzen des jesuitischen Standpunkts, welcher die Herzensreligion systematisch in einen Mechanismus äußerer Handlungen verwandelt, mittels seiner Kasuistik von dem Gefühl der Selbstverantwortlichkeit entwöhnt und überhaupt, so viel an ihm ist, die freie sittliche Persönlichkeit durch das Prinzip des blinden Gehorsams gegen die kirchlichen Oberen vernichtet. Um so mehr aber weisen wir darauf hin, daß ein Volk, welches unter den Einfluß dieses Geistes gestellt wird, zur Lösung der brennenden socialen Frage unfähig wird, die ohne erhöhte Entwicklung der freien sittlichen Persönlichkeit und der Selbstverantwortung undenkbar ist, vielmehr socialer Fäulnis und sittlichem Untergang entgegengehen würde, wie das an solchen Ländern, in welchen der Jesuitenorden die freieste Wirksamkeit hat, zu gewahren ist. Allerdings verhindert der gesetzliche Ausschluß des Jesuitenordens nicht die unheilvollen Einwirkungen des jesuitischen Geistes; vielmehr bildet die trotzdem vorhandene und immer weiter greifende Jesuitisierung der römischen Kirche eine vaterländische Gefahr. Dies aber müßte akut werden, wenn die Regierungen dieselbe auch nur ignorieren, geschweige denn durch Zurückrufung der Jesuiten geradezu befördern wollten.

Endlich dürfen wir nicht verhehlen, daß weite Kreise der evangelischen Bevölkerung, schmerzlich berührt durch die seit etwa 15 Jahren von mehreren deutschen Regierungen befolgte Kirchenpolitik, in der Jesuitenfrage geradezu den Probierstein sehen, wie weit die Regierungen für die innersten und heiligsten Interessen unseres nationalen Lebens sich Verständnis bewahrt haben. Ganz abgesehen von den vorerwähnten, ihrer

Natur nach nur allmählich eintretenden Wirkungen einer Aufhebung des Jesuitengesetzes würde daher eine Zustimmung des Bundesrates zu derselben die unmittelbare Folge haben, daß das Vertrauen jener Kreise — und es sind das gerade die, welche sich immer als die festeste Stütze der Regierung erwiesen haben — zu den verbündeten Regierungen einen schweren Stoß erleiden würde, und das könnte für die gedeihliche Entwicklung unserer gesamten nationalen Verhältnisse gefährlicher werden, als selbst eine auswärtige Verwicklung.

Gestützt auf diese Thatsachen und Wahrheiten erheben wir in Uebereinstimmung mit Hunderttausenden von deutschen Männern, welche sich in gleichem Sinn wiederholt an den Reichstag gewendet haben, gegen dessen vorläufigen Beschluß Protest und bitten ehrerbietigst:

der hohe Bundesrat wolle einem eventuellen definitiven Beschluß des Reichstags betr. Wiederzulassung jesuitischer Niederlassung in Deutschland — einem Beschluß, der nur in Widerspruch mit der wiederholt kundgegebenen öffentlichen Meinung der evangelischen Bevölkerung Deutschlands, entgegen den Verwahrungen sämtlicher patriotischer Parteien des Reichstags und mit notorisch unrichtiger Motivierung gefaßt werden kann — widerstehen und demselben nicht nur stillschweigend, sondern zur Beruhigung der weiten erregten Kreise auch ausdrücklich seine Zustimmung versagen.

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes.

4. An den Bundesrat.

Merseburg, den 3. März 1897.

An den hohen Bundesrat zu Händen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Kanzler des Deutschen Reiches, Berlin.

Die im Herbst des vorigen Jahres in Darmstadt tagende Generalversammlung des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen hat unter dem erhebenden Eindrucke der entschiedenen Erklärung der Großherzoglich

hessischen Staats-Regierung am 30. September v. Js. folgende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Darmstadt spricht gegenüber dem erneuten Drängen der Centrumspartei auf Aufhebung des Jesuitengesetzes die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Reichsregierung diesem Drängen endlich auch ihrerseits das entscheidende ‚Niemals‘ entgegenstellen werde.

Das deutsche evangelische Volk hat ein Recht, von der Beunruhigung befreit zu werden, welche ihm die bisher unbestimmte Haltung der Reichsregierung in dieser Frage bereitet hat.“

Um dieser Resolution weitere Folge zu geben, ist heute durch Beschluß der vereinigten Vertreter der Hauptvereine des Evangelischen Bundes aus allen Teilen des Deutschen Reiches der unterzeichnete Centralvorstand beauftragt worden, dem hohen Bundesrate den Wortlaut derselben zu unterbreiten.

Indem wir diesem Auftrage nachkommen, versagen wir es uns, die in früheren Eingaben und Petitionen niedergelegten Gründe für Aufrechterhaltung des Gesetzes zu wiederholen. Wir legen vielmehr den entscheidenden Nachdruck auf die in dieser Resolution ausgesprochene Erwartung, der hohe Bundesrat werde den soeben wieder eingebrachten Antrag der Centrumspartei in einer Form zurückweisen, welche die ablehnende Stellung als eine für alle Zukunft unverrückbare bezeichnet.

Die im Jahre 1894 den Redemptoristen und den „Vätern vom heil. Geiste“ eingeräumte Ausnahmestellung hat das erneute Andrängen der Centrumspartei auf Zulassung des Jesuitenordens nicht abgewehrt. Die Erklärung der Reichsregierung vom 17. Mai 1896: „Es seien die Erwägungen, ob und unter welchen Modifikationen der Antrag annehmbar sei, noch nicht abgeschlossen, und es bestehe die Absicht, weiter zu prüfen, ob demnächst auch noch die eine oder andere Genossenschaft von dem Gesetze ausgenommen werden könne“, hat nur den Erfolg gehabt, die Hoffnung des Centrums auf die schließliche Gewährung seiner Forderung zu stärken.

Schon laufen verdächtigende Andeutungen durch die Tagespresse, als ob der hohe Bundesrat sich bereit zeigen würde, für gewisse Zugeständnisse von seiten der großen

römisch-katholischen Partei auf politischem Gebiete seinen bisherigen Widerstand gegen die Zulassung des für den Frieden der Völker seit seinem Bestehen verhängnisvoll wirkenden Ordens fallen zu lassen.

Wir erachten den Zeitpunkt für gekommen, daß endlich diesen Bestrebungen einer vom Auslande ihre Weisungen empfangenden politisch-religiösen Partei ein fester Widerstand entgegengesetzt und das für alle Zeit klärende Wort gesprochen werde, welches der fortgesetzten Beunruhigung Deutschlands ein Ende macht.

In tiefster Ehrerbietung

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

III.

Erklärungen.

1. Vom 2. Januar 1894.

Evangelische Deutsche!

Der Reichstag hat den Antrag der Centrumspartei auf Wiederzulassung des Jesuitenordens in zweiter Lesung angenommen, und es steht zu erwarten, daß derselbe in der dritten auch endgültig angenommen werden wird. Das ist ein für unser Vaterland tief beschämendes Ereignis, über welches wir uns gedrungen fühlen, ein offenes Wort an unsere Volks- und Glaubensgenossen zu richten.

Daß eine aus Ultramontanen, Welfen, Polen und Socialdemokraten zusammengesetzte Majorität im stande ist, in einer solchen das evangelische Deutschland im Innersten bewegenden Sache gegen das evangelische Interesse zu entscheiden, das ist eine Anklage wider jeden deutschen Protestanten, der durch Thun oder Unterlassen eine solche Reichstagsmajorität hat ermöglichen helfen. Aber wir müssen auch aussprechen, daß diejenigen Reichstagsabgeordneten, welche durch Fernbleiben von der betreffenden Abstimmung den Sieg der Jesuitenpartei mit veranlaßt oder doch das Stimmenverhältnis zu Ungunsten der

guten Sache herabgedrückt haben, ohne daß zwingende Umstände ihnen die Fernhaltung auferlegten, eine schwere Verantwortung, und zwar nicht vor dem evangelischen Deutschland allein, auf sich genommen haben. Wer in der Jesuitenfrage nicht Farbe zu bekennen wagt, ist des Namens eines deutschen Reichsboten nicht wert. Und ist es zu loben, daß die reichsfreundlichen Parteien, welche dem Antrag widersprachen, sich auf kurze Erklärungen beschränkt haben, anstatt die Gefahren, welche unserem Vaterlande von der Rückkehr des Jesuitenordens drohen, gründlich zu beleuchten und die Unwahrheiten seiner Fürsprecher gründlich zu widerlegen? Diese Angelegenheit ist für Deutschland wichtiger und tiefergreifend, als Handelsverträge und Steuergesetze, und hätte ohne kleinlichen Opportunismus mit tiefstem sittlichen Ernste behandelt werden sollen.

Allerdings kann deutsche Männer ein Ueberdruß ankommen, so bodenlose Verhöhnungen aller geschichtlichen Erfahrung, wie sie auch hier wieder zu Gunsten der Jesuiten verlautbart worden sind, immer von neuem zu widerlegen. Wir haben die Jesuiten wieder einmal als die unschuldigen Lämmer, die niemanden gefährden, als die Männer des Friedens und der Frömmigkeit, als die besten Mitkämpfer zur Ueberwindung der socialen Gefahr lobpreisen hören. Die Geschichte aber zeigt, daß überall, wo dem Jesuitenorden freie Wirksamkeit eingeräumt worden ist, sei es im christlichen Abendland oder in den fernen Reichen Ostasiens, Zerrüttung der Staaten und blutiger Bürgerkrieg, religiöse Entartung und sittliche Korruption die Frucht seiner Aussaat gewesen ist, und daß insonderheit unser deutsches Vaterland die Arbeit und Kämpfe zweier Jahrhunderte gebraucht hat, um sich aus den Ruinen wieder aufzurichten, in welche die von Jesuiten geleitete Gegenreformation unsere nationale Kultur und Existenz verwandelt hatte. Wie Wahnsinn mutet es den Geschichtskundigen an, die Jesuiten zurückzurufen. Glieder eines Ordens, der auf seine Fahne geschrieben hat: Ausrottung der Ketzerei, d. h. vor allem der Kirche der Reformation, sind das die Männer des konfessionellen Friedens für Deutschland? Leute, welche in ihrem Ordensgelübde alle Familien- und Vaterlandsliebe um der internationalen Ordenszwecke willen verleugnen, können die rechte Deutsche sein? Eine Gesellschaft, welche dem Papst das Recht zuerkennt, die Unterthanen vom

Treueid zu entbinden, ja, die unter gewissen Bedingungen den Königsmord als ein Naturrecht der Völker verteidigt, sollte eine Schutzwehr der Throne gegen die Geister des Umsturzes bilden? Priester, Lehrer, Erzieher, welche die erste Grundlage aller wahren Frömmigkeit und Sittlichkeit, die Selbstverantwortung des Gewissens, zu Gunsten eines ihren Obern zu leistenden Kadavergehorsams grundsätzlich verleugnen, wären die berufenen Retter einer durch Atheismus und Socialdemokratie gefährdeten Gesellschaft? „Kann man auch Trauben lesen von den Dornen, und Feigen von den Disteln?“ hat der Mund der ewigen Wahrheit gesagt.

Der übereinstimmende Abscheu des christlichen Abendlandes, durch die furchtbarsten Erfahrungen herangewachsen, hat im vorigen Jahrhundert die Aufhebung des Jesuitenordens gefordert und erreicht. Der in unserm Jahrhundert wiederhergestellte hat keinen seiner alten Grundsätze und Endzwecke aufgegeben, wenn er auch in den Mitteln vorsichtiger geworden ist. Soeben hat uns ein Mann, der 13 Jahre Mitglied des Ordens war, aus eigenster Erfahrung aufs neue bezeugt, daß die Vernichtung der freien sittlichen Persönlichkeit heute wie vor Zeiten das Grundprinzip des Jesuitismus ist. Er hat aus den Schriften der Jesuiten des 19. Jahrhunderts dieselben staatsfeindlichen Theorieen, dieselben nichtswürdigen Moralgrundsätze nachgewiesen, wie die des 17. sie vortrugen; er hat die eigenen Geständnisse hervorragender deutscher Jesuiten kundgegeben, von denen der eine bekannte, daß er lieber mit einem atheistischen Frankreich als mit einem protestantischen Preußen zu thun habe; und der andere, daß er es nicht über sich gewinnen könne, für den deutschen Kaiser zu beten. Es scheint undenkbar, daß unsere deutschen Fürsten und Obrigkeiten einem Orden, der solche Gesinnungen hegt und pflegt, die Thore des Vaterlandes wieder aufthun könnten. Und doch — unser Vaterland ist in diesem Augenblick der Besorgnis voll, daß auch das Unglaubliche schließlich nicht unmöglich sei, und mancher, der bis dahin dem Unheil widerstanden, läßt bereits, entmutigt durch die neueste Erfahrung, die Hände sinken!

Deutsche Männer und Brüder, bannen wir solche pessimistischen Anwandlungen weit von uns weg. Nicht für unsere evangelische Kirche fürchtet irgend ein überzeugter Protestant:

sie hat eine ewige Verheißung, weil sie die Sache Gottes und der Wahrheit vertritt. Aber unser deutsches Volk und sein Wohl tief zu schädigen ist der Jesuitismus allerdings im stande. Darum, halten wir unser Gewissen wenigstens von dem Vorwurf rein, daß Trägheit, Unmut, Verzagtheit unsererseits dem Unheil die Wege habe bahnen helfen! Erheben wir noch einmal, wie wir bereits wiederholt gethan haben, unsere Stimmen zu einem großen Protest gegen die Wiederzulassung der alten Todfeinde unseres Vaterlandes und unseres Glaubens; antworten wir der Reichstagsmehrheit, falls sie auch in der endgültigen Entscheidung für den Jesuitenantrag ein Ja haben sollte, im Namen der Mehrheit des deutschen Volkes mit einem hunderttausendstimmigen Nein!

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

2. Vom 3. Februar 1902.

Zur neuesten Verhandlung über das Jesuitengesetz.

Wiederholt haben wir vor Bundesrat und Reichstag sowie in der weiteren Oeffentlichkeit unsere warnende Stimme gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes erhoben. Im gegenwärtigen Augenblick glaubten wir um so mehr schweigen zu sollen, als an der kräftigeren Haltung der Regierung in der Ostmarkenfrage sich die Hoffnung belebte: jetzt endlich werde auch in jener Frage das entscheidende Schlußwort des Herrn Reichskanzlers gesprochen werden: Nein, niemals!

Diese Hoffnung ist hinfällig geworden.

Die Art aber, wie die Reichsregierung abermals eine hinhaltende Stellung eingenommen hat; die matte und zögernde Haltung der nationalen Parteien; vor allem aber die gegen den Evangelischen Bund gerichteten gehässigen Angriffe aus der Mitte des Centrums berechtigen und verpflichten uns, noch einmal in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen.

Wir protestieren dagegen, daß die Bedenken gegen die Zulassung des Jesuitenordens immer wieder nur gewissen Besorgnissen auf evangelischer Seite und der Erwägung entnommen werden, man müsse auf die Erhaltung des kon-

fessionellen Friedens noch mehr als bisher bedacht sein. Die Wahrung dieses Friedens ist eine hohe Pflicht; aber es giebt auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens eine höhere: es ist die, die Seele des Volkslebens gesund zu erhalten und die Existenz des Staates zu sichern. Daß in beiden Richtungen der Jesuitenorden nur verheerend und zerstörend gewirkt hat, ist das Ergebnis der Völker- und Staatengeschichte seit dreiundeinhalb Jahrhunderten. Wir können nur mit tiefem Bedauern darauf hinweisen, daß in den Reichstagsverhandlungen von keiner Seite*) diese unwiderlegliche Anklage erhoben worden ist. Das Beweismaterial liegt in hunderten von Veröffentlichungen vor. Wir verzichten darauf, es hier zu wiederholen.

Aber nicht verzichten dürfen wir darauf, etliche Ausführungen der ultramontanen Redner tiefer zu hängen, die gegen uns und gegen die evangelische Kampfesweise gerichtet worden sind.

Ein Centrums-Redner nimmt für die katholische Seite in Anspruch, daß sie den Kampf in viel „anständigeren Formen" führe, als die Gegenseite, zumal der Evangelische Bund. Wir erwidern: Wo finden sich bei uns entsprechende Aeußerungen wie dort: „Der Protestantismus ist eine Pest, ein Gift"? wo die Entehrung auch der unwürdigsten unter den Päpsten mit Schimpfwörtern, wie sie dort gegen Luther beliebt sind? wo Angriffe, wie diejenigen, mit denen in dem überwiegend protestantischen Osnabrück die gewährte Gastfreundschaft gelohnt wurde? wo eine Aufhetzung zum Kampf, noch dazu unter geistlicher Führung, wie sie neuerdings in Rixdorf beliebt worden ist? Im übrigen verweisen wir auf ein Bekenntnis aus katholischer Feder, das die katholische „Augsburger Abendzeitung" soeben veröffentlicht. Da heißt es (Nr. 31):

„Ein katholischer Geistlicher schreibt uns: Am 13. September 1877 beschloß die Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Würzburg, dahin zu wirken, ‚daß die katholischen Journalisten die Vertretung der katholischen Interessen in der Presse in einer Form aus-

---

*) Daß Prof. Dr. Hieber durch Verpflichtung im württembergischen Landtage schlechthin gebunden war, ist unter diesen Umständen doppelt zu beklagen.

üben, welche das Anstandsgefühl nicht in so gröblicher Weise verletzt und die namentlich nicht den Charakter einer Juden- und Protestantenhetze in so auffallender und gehässiger Weise an sich trägt.' Diese Resolution kann heuer ihr 25 jähriges Jubiläum feiern. Und es thäte wahrlich not, eine Gedenkfeier zu veranstalten, damit den genannten Herren Journalisten jene Forderung wieder ins Gedächtnis gerufen würde; denn der Ton, dessen sich jetzt die katholische, d. i. ultramontane, Presse befleißigt, ist wieder so roh und pöbelhaft geworden, wie vor 25 Jahren! . . . Man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über den unerschöpflichen Born der Centrumsjournalisten, aus dem sie Tag für Tag diese schmutzige, übelriechende Lauge schöpfen, oder über den Geschmack der Zeitungsleser, die jeden Tag mit solcher Lauge sich tränken lassen, geduldig und ohne ein Wort der Widerrede."

Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß, was die Ultramontanen verletzend finden, meist in der Anführung von Thatsachen besteht, welche seit Jahrhunderten und noch in der Gegenwart die Geschichte des Katholicismus, des Papsttums und Jesuitismus beflecken. Sie möchten den Schleier über diese Dinge gezogen wissen, während wir es für unsere Aufgabe halten, diesen Schleier zu lüften und an den Abirrungen vom Evangelium den Segen der Reformation erkennen zu lassen. Fühlen sich die ultramontanen Kämpfer dadurch verletzt, so liegt das nicht an uns, sondern an den Thatsachen.

Es ist ein altes Lied, wenn die Wiederzulassung des Jesuitenordens als von der Parität gefordert dargestellt wird. Mit dem Worte „Parität" und dem anderen „Toleranz" wird bekanntlich vom Ultramontanismus, soweit er damit für sich Vorteile meint erwerben zu können, der unglaublichste Mißbrauch getrieben. Einem Staatsbürger, der für sein politisches und sociales Verhalten keine andere Richtschnur kennt, als die Gesetze des Staates und die Treue gegen das Staatsoberhaupt, einen anderen oder eine organisierte Gesellschaft gleichstellen zu wollen, die außerhalb des Staates liegende Zwecke verfolgen und ihre höchste Instanz, deren Befehle für sie am letzten Ende immer maßgebend sind, am Papste haben — das ist nicht Parität, sondern äußerste Imparität. Parität fordert nicht: alles und alle gleich, sondern Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln. Nur damit bleiben Reich und Staat dem obersten Grundsatze des Herrscherhauses und der obersten Maxime des Rechtsstaates, dem suum cuique, treu.

An den vom Hauptredner in der Jesuitendebatte wenigstens gestreiften Vergleich des Freimaurerordens mit der Societas Jesu scheint der Redner selbst nicht recht zu glauben. Der Freimaurerorden ist nicht eine „protestantische" Gesellschaft im Gegensatz zum Katholicismus. Findet man aber im Protestantismus eine Gesellschaft, die dort die gleichen Tendenzen verfolgt, wie in der Papstkirche der Jesuitenorden, dann — fort mit ihr!

Unter begeistertem Beifall seiner Partei hat der Centrumsredner das große Wort gesprochen: „Das Christentum ist nicht nur Liebe." O hättest du geschwiegen! Wir Evangelischen sind anderer Meinung. Christi Wort: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert", rechtfertigt den Ausspruch mit nichten. Will der Redner aber zu seiner Rechtfertigung die streng strafenden Worte der Schrift in der Verurteilung von Pharisäern und Schriftgelehrten, insbesondere Ev. Matth. Kap. 23 anführen, — so haben wir nichts dagegen. Er mag dann selbst erforschen, wo im Laufe der Weltgeschichte der Pharisäismus und das Schriftgelehrtentum zu suchen sind, die des Herrn Wort verdienen, und wo diese Gesinnung auch heute noch ihre institutionelle Vertiefung findet. Evangelisch ist sie nicht, wo sie sich auch finden mag. Das Evangelium ist die Liebe!

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

IV.

Denkschriften.

1. Die deutsch-preußische Kirchenpolitik seit den Freiheitskriegen und seit der Aufrichtung des Reiches.

Das zwanzigjährige Jubiläum des jungen Deutschen Reiches hat das evangelische Deutschland in hochgradiger kirchlich-politischer Erregung gefunden. Die Anlässe derselben liegen

in dem im Reichstage eingebrachten Antrag auf Wiederzulassung des Jesuitenordens und in der im preußischen Landtage von der Regierung eingebrachten Sperrgeldervorlage. In der von der preußischen Regierung kundgegebenen Absicht, rechtmäßig verfallene Staatsgelder, welche die römische Kirche durch Gehorsamsverweigerung gegen Staatsgesetze verwirkt hat, zurückzugeben, ohne daß der Rechtsstandpunkt, von dem aus dieselben einbehalten waren, kirchlicherseits anerkannt oder auch nur seitens des Staates hinreichend gewahrt worden wäre, erblicken weite deutsch-evangelische Volkskreise die Vollendung des Kanossaganges, die Preisgebung des Majestätsrechts des Staates über die römische Kirche, überhaupt einen Akt, der von der römischen Kirche nur als Eingeständnis begangenen Unrechts aufgenommen und zum Ausgangspunkt weiterer maßloser Ansprüche gemacht werden könne. Unter diesen Umständen ist auch das Vertrauen erschüttert, daß die führende Regierung im Reiche der in jahrelanger Agitation betriebenen Rückkehr der Jesuiten einen festen Widerstand entgegensetzen werde; die Rückkehr der Jesuiten aber bedeutet dem deutschen evangelischen Volke, soweit es diesen Orden aus der Geschichte kennt, die Zulassung der Verderber der katholischen Volksmoral, der Verhetzer der beiden in Deutschland auf Frieden angewiesenen Konfessionen, der Todfeinde des evangelischen Bekenntnisses wie des Deutschen Reiches.

In der That, der Kontrast zwischen der Stimmung bei der Begründung des Reiches und der heutigen nach zwanzigjährigem Bestand kann auf keinem Lebensgebiete größer sein als auf konfessionellem. Als aus dem jahrhundertelangen Ringen unsrer Geschichte die endliche Einheit unseres staatlichen Lebens wie ein Wunder hervorsprang, ein deutsches Reich, das nicht wieder ein römisches Reich deutscher Nation war, ein Reich mit einer großen Mehrheit evangelischen Volkes und mit einem evangelischen Kaiser an der Spitze, da war es, als träte die verborgene Gestalt deutscher Nationalität und Geschichte ans Tageslicht. Alles Große und Gute, das unser Volk seit viertehalb Jahrhunderten hervorgebracht und erfahren hat, verdankt es den Segenskräften der Reformation. Aus der religiös-sittlichen Kraft und Zucht des evangelischen Protestantismus ist der Staat des Großen Kurfürsten geboren, in dem tiefsten Niedergang unsrer nationalen Geschicke der Eck-

stein künftiger Einheit und Größe. Aus der Geistesfreiheit und -tiefe des evangelischen Prinzips ist, durchgängig von Protestanten geschaffen und getragen, die große deutsche Litteratur und Wissenschaft des achtzehnten Jahrhunderts aufgeblüht, die dem im Dreißigjährigen Kriege zum Tode erschöpften Volksgeiste zuerst wieder ein Bewußtsein weltgeschichtlichen Berufes verlieh. Vom protestantischen Norden ist die vaterländische und religiöse Erhebung der Freiheitskriege ausgegangen und hat den katholischen Süden und Westen mit fortgerissen, der seine ganze geistige Erweckung und Erhebung in unserm Jahrhundert der protestantischen Kulturgemeinschaft verdankt. Hiernach war man zu der Erwartung berechtigt, das junge Deutsche Reich, das krönende Erzeugnis dieses Entwicklungsganges, werde einen evangelischen Bekenntniszug an der Stirn tragen; es werde einen wesentlich protestantischen Charakter ausprägen, einen Charakter, der ja die volle Duldsamkeit gegen den römischen Katholicismus einschließt, aber auch die volle Unabhängigkeit gegenüber der römischen Hierarchie und die herzhafte Wahrung und Pflege der aus der Reformation erwachsenen geistigen Gemeingüter der Nation, sowie der evangelischen Kirche, als des Herdes derselben.

Diese Erwartung ist innerhalb der letzten zwanzig Jahre zunehmend getäuscht worden, und daß sie getäuscht worden ist, das hat die innere Verwirrung, an der wir leiden, zum guten Teile mit hervorgebracht, die Freude an den Errungenschaften der ersten siebziger Jahre in weiten evangelischen Kreisen unseres Volkes gedämpft und in denselben eine Verstimmung, ja Entrüstung hervorgerufen, die nach langer Geduld gegenwärtig sich von Tag zu Tag stärker regt. In der That ist die deutsche Politik auf kirchlichem Gebiete von Anbeginn und schon vor der Begründung des Reiches eine möglichst unglückliche gewesen. Das lag doch auf der Hand, daß zum vaterländischen Aufbau nur der romfreiere, deutschgesinnte, mit uns Protestanten in einem geistigen Austausch stehende Katholicismus fähig und willig sei, — nicht der vaterlandslos-ultramontane, päpstlich-jesuitische; und doch haben die deutschen Regierungen mit jener Verblendung, welche einst bei der Präsentation des Erzbischofs Droste-Vischering dem Kardinalstaatssekretär selber den Ausruf abrang: „Ist Ihre Regierung toll?“ seit zwei Menschenaltern jenen ultramontanen Katholicismus

großziehen helfen und ihm den freieren und deutschgesinnten zur Unterdrückung preisgegeben. Als jener Ultramontanismus daran ging, im vatikanischen Konzil sein Gebäude zu krönen und die päpstlich-jesuitische Diktatur für einen neuen Weltherrschaftsfeldzug aufzurichten; als die Jesuiten mit ihren alten Lehren von der päpstlichen Unfehlbarkeit und dem päpstlichen Universalepiskopat die Verfassung der katholischen Kirche im staatsgefährlichsten Sinne umzuändern und die äußersten Oberhoheitsansprüche des Papstes über die Staaten zu Glaubensartikeln aller katholischen Deutschen zu erheben im Begriff standen, da hat man die Warnung des Fürsten Hohenlohe in den Wind geschlagen und seitens der deutschen Staatsleitung dem Wahne gehuldigt, das alles gehe uns nichts an. Nach dem Vatikanum, als die weitesten und besten katholischen Kreise in Deutschland über dessen Verlauf und Ergebnis entrüstet und Tausende von Priestern, ja selbst Bischöfe zum Widerstande bereit waren, wenn man sie schützte, hat man die ultramontane Gewalt ruhig das deutsche katholische Gewissen erwürgen lassen und eine unwiederbringliche Gelegenheit, die Macht Roms auf deutschem Boden zu brechen, verscherzt. Erst als der römische Klerus unter das „Hungerdogma" gebeugt und gegen den Staat aufs tiefste erbittert war, ward der unglückliche Versuch angestrengt, ihn mit Gesetzes- und Polizeimitteln in deutsche Bürgerpflichten hinein zu nötigen, ein Versuch, der nur Zorn und Widerstand, nicht Liebe und Gehorsam erzeugen konnte. Und als man dicht daran war, mit diesen Mitteln wenigstens eine äußerliche Unterwerfung zu erreichen, begann man sich selbst ins Unrecht zu setzen und die geschmiedeten Waffen zu zerbrechen. Statt hierbei wenigstens die Staatshoheit und eigne Würde zu wahren, die Kampfgesetzgebung aus eignem freien Entschluß aufzuheben, aber durch eine Repressivgesetzgebung zu ersetzen, begann man Unterhandlungen mit der Kurie, gab der Welt das Schauspiel eines unfreiwilligen Nachgebens Schritt um Schritt und endete mit einem System der Liebkosung des siegreichen Gegners, welches — weit entfernt, zu versöhnen und zu befriedigen — bei Feind und Freund nur die unerwünschtesten Gefühle hervorrufen mußte. Wenn nun der führende deutsche Staat eine solche Politik verfolgte, die keiner Kritik bedarf, weil sie selber die vernichtendste Kritik an sich vollzogen hat, was sollte man

vom übrigen Deutschland erwarten? Es war wohl im übrigen Deutschland hin und wieder die Neigung, aus katholisierender Liebhaberei noch mehr zu thun, als in Preußen aus Ungeschick und Not geschah, z. B. in Württemberg. In anderen Staaten, wie in Baden und Hessen, hatte man dem Ultramontanismus herzhaft widerstanden: das Beispiel Preußens entmutigte auch hier und führte zu ähnlichen traurigen Rückzügen.

Je tapferer und selbstbewußter sonst der preußische Staat ist, um so größer ist das Rätsel seiner Schwäche gegen eine Macht, der er nichts und weniger als nichts zu verdanken hat. Aus bloßen augenblicklichen Konstellationen, aus dem allerdings in modernen staatsmännischen Kreisen nicht seltenen Mangel an kirchengeschichtlicher Vorbildung oder protestantischem Ueberzeugungsernst läßt sich allein jene Schwäche nicht begreifen. Offenbar hat dem sonst von so starken Traditionen getragenen Staatswesen gerade hier eine feste Tradition gefehlt oder vielmehr eine bereits vorhandene falsche Tradition zum Fallstrick gereicht. Wir finden diese falsche Tradition in einer bereits in den Zeiten nach den Freiheitskriegen eingerissenen Verleugnung des protestantischen Grundcharakters des Staates zu Gunsten des sogenannten Paritätsprinzips, eines Prinzips, von dem ein geistvoller politischer Schriftsteller, Constantin Rößler, sagt: „es sei eine Theorie, die an logischem Widersinn und praktischer Verderblichkeit alles Vorangehende übertreffe und die praktisch nichts weiter bedeute, als die Beraubung der evangelischen Kirche von jedem Anspruch auf positiven Schutz des Staates und die Uebertragung aller dieser Ansprüche auf die Papstkirche.“ Es sei uns verstattet, dies scharfe aber treffende Urteil kurz zu erläutern.

Der preußische Staat, das wird kein Verständiger bestreiten, ist wie kaum ein anderes Staatswesen in Europa aus der Reformation und dem Protestantismus geboren. Der Große Kurfürst, dieser Begründer aller weiteren Macht und Größe, wußte sich mit seinem Staatsgebilde getragen von den geistigen und sittlichen Kräften, die dem evangelischen Bekenntnis entströmen; er hielt sich darum auch zur politischen Vertretung desselben überall verpflichtet und war nicht im unklaren darüber, daß ein Bündnis mit dem Papsttum einem evangelischen Fürsten „nur das beneficium Polyphemi ein-

tragen könne, als der letzte gefressen zu werden". Dieser Standpunkt hinderte nicht — er ermöglichte vielmehr die weitherzigste Duldung und Freilassung auch des römischen Katholicismus; aber er erheischte, daß der Staat vollkommen Herr im eigenen Hause blieb und keinen fremden Machthaber unter dem Titel der Religion in sein Gebiet hineinregieren ließ, und daß er in der evangelischen Landeskirche die beste Bundesgenossin erkannte und pflegte. Auch die folgenden Zeiten der Toleranz und Aufklärung haben diesen Standpunkt festgehalten; sie haben dem römisch-katholischen Bekenntnis in Preußen immer größere Freiheiten eingeräumt, aber darum den protestantischen Grundcharakter des Staates so wenig aufzugeben gefunden, als neuerdings die staatsrechtliche Gleichstellung der Protestanten in Bayern und Oesterreich zu einem Aufgeben des katholischen Grundcharakters dieser Staaten geführt hat. Dagegen ist in den auf die Freiheitskriege folgenden Zeiten eine Verdunkelung und zunehmende Verleugnung jenes protestantischen Grundcharakters aufgekommen, indem die Romantik und konfessionelle Unklarheit der Zeit, noch mehr das Bestreben, die neu gewonnenen katholischen Landesteile, deren Bewohner der protestantischen Dynastie fremd und mißtrauisch gegenüberstanden, durch kirchliches Entgegenkommen zu gewinnen, dazu verführte. Preußen sollte nicht mehr ein protestantischer, sondern ein „paritätischer" Staat sein. Hätte das weiter nichts bedeuten sollen als die Rechtsgleichheit der Katholiken und Protestanten als Staatsbürger, so wäre nichts dagegen zu erinnern gewesen: so aber wurde es auf das Verhältnis des Staates zu den beiden Kirchen als Korporationen angewandt und so das altpreußische Suum cuique in ein innerlich unmögliches Idem cuique verwandelt. Es mag einzelne konkrete Rechtsverhältnisse beider Konfessionen im Staate geben, die sich nach dem Prinzip der Parität behandeln lassen: auf das Gesamtverhältnis des Staates zu den beiden Kirchen angewandt, ist dasselbe ein logisches Unding. Es ist ein Unding, weil die beiden „Kirchen" unter dem gleichen Namen zwei ganz verschiedenartige Wesen sind; die evangelische eine pure Religionsgesellschaft, eine „Gemeinschaft der Gläubigen", die rein geistliche Zwecke verfolgt und auch als Korporation das Schriftwort „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit" lehrt und übt, — die römisch-katholische eine Theo-

kratie mit Weltherrschaftsansprüchen, die ihr kanonisches Recht über alles Staatsrecht stellt und von den Staaten für dasselbe Gehorsam verlangt. Mit diesen beiden Kirchen, von denen die eine dem Staate zu dienen, die andere ihn zu beherrschen trachtet, die eine ihm von Geburt her verwandt, die andere von seiner Geburt an verfeindet ist, in einer Doppelehe zu gleichen Rechten und Pflichten leben zu wollen, war einer der seltsamsten Gedanken, auf welche die Romantik eines modernen Staatswesens verfallen konnte. Die reale Frucht dieser Romantik war denn auch mit Naturnotwendigkeit das volle Gegenteil des paritätischen Ungedankens; die thatsächliche Imparität zu Ungunsten der bescheideneren und patriotischeren Kirche und zu Gunsten der anspruchsvolleren und vaterlandslosen. Denn der altangestammten frommen Protestanten war man ja sicher; die brauchte man nicht erst durch Wohlthaten an ihrem Kirchenwesen zu gewinnen: dagegen die neuen katholischen Landesteile waren politisch unsicher; ihre Kirche wußte sich dem Staate gefährlich zu zeigen, in kritischen Momenten ihm zu drohen und schließlich sich eine parlamentarische Vertretung zu schaffen, mit der die Staatsmänner mehr zu rechnen fanden als mit der ganzen, keine Parteipolitik treibenden evangelischen Kirche im Lande. Schon in den zwanziger Jahren ist die evangelische Kirche höchst unparitätisch behandelt worden gerade in dem Punkte, in welchem Parität am ehesten möglich war, in der materiellen Ausstattung: der römischen Kirche wurde eine Dotation zugebilligt, die auf den Kopf einen Thaler betrug, der evangelischen auf den Kopf etwa drei Silbergroschen, und so die letztere mit einer Dürftigkeit behaftet, die sie bis heute lähmt und im Selbsterhaltungskampfe mit der römischen Propaganda schwer benachteiligt. In der Verfassungsurkunde von 1848 wurde beiden Kirchen Selbständigkeit und Selbstverwaltung verbürgt; aber nur der römischen wurde dieselbe ohne weiteres und nach eigner Auslegung ihrer Bischöfe eingeräumt; — die evangelische verblieb noch fünfundzwanzig Jahre in absoluter Staatsbevormundung; gebunden an Händen und Füßen. Im sogenannten Kulturkampf endlich wurden alle Schläge, mit denen der Staat die widerspenstige römische Kirche treffen wollte, Aufhebung des Verfassungsartikels, Entziehung der Civilstandsakte, Auferlegung des sogenannten Kulturexamens 2c. um der „Parität“

willen der evangelischen Kirche mit ausgeteilt; als man hernach mit Papst und Bischöfen um Abschaffung der Kampfesgesetze verhandelte, wurde an eine gleichzeitige Verhandlung mit unsrer Kirche nicht gedacht, — sie hatte sich einfach in das zu fügen, was Rom gegenüber als Staatsraison erschien. Und dabei konnten Staatsmänner sich noch verwundern und beklagen, daß der Staat in jenem Kulturkampf von der evangelischen Kirche so wenig unterstützt worden sei.

Indem nun die Wirkungen dieses falschen und unmöglichen Paritätsprinzips und die Wirkungen der Kulturkampfniederlage zusammengekommen sind, haben sich Zustände herausgebildet, welche für die Freunde der evangelischen Kirche von Tag zu Tag betrübender, aber auch für Staat und Vaterland immer bedenklicher werden. Der preußische Staat hat aufgehört, der Führer des deutschen Protestantismus zu sein. Das Unionsprinzip, das die Hohenzollern seit Johann Siegismund vertreten haben, erscheint wie aufgegeben; seit fünfundzwanzig Jahren giebt man die aus der Union in die neuen Provinzen versetzten oder verziehenden evangelischen Christen der Gnade oder Ungnade unionsfeindlicher Pastoren preis. Es ist überhaupt keine evangelisch-kirchliche Idee mehr in der preußischen Politik zu entdecken. Preußen hat Deutschland politisch geeinigt; für eine größere Einigung der deutschen evangelischen Landeskirchen, die uns der einheitlichen römischen Aggression gegenüber so not thäte, hat es keinen Finger gerührt. Nicht einmal innerhalb des eignen Staatsgebietes ist eine organische Verbindung der evangelischen Kirche in den alten und neuen Landesteilen angestrebt worden; selbst der harmlose Gedanke eines gemeinsamen deutsch-evangelischen Bußtags ist an preußischer Gleichgültigkeit gescheitert. Ebensowenig ist die edle Stellung eines Protektorats über die evangelischen Stamm- und Glaubensgenossen im Ausland den erhöhten Machtverhältnissen gemäß fortgebildet worden. Man hört nicht von neu übernommener Pflege und Unterstützung evangelischer Gemeinden und Institute im Ausland, — eher von Zurückziehungen von solchen; und daß für unsre bedrängten Glaubensbrüder in den Ostseeprovinzen etwas Aehnliches geschehen werde, wie der Große Kurfürst es für Waldenser und Hugenotten gethan, haben wir vergeblich erwartet. Was reden wir vom Ausland? Die preußische Staatsver-

waltung hat es fertig gebracht, in dem zur Weltstadt heranwachsenden Berlin eine evangelisch-kirchliche Verwahrlosung großzuziehen, die zum weiten Grabe der Religiosität und Sittlichkeit unseres Volkes geworden ist; sie hatte kein Geld übrig für eine Kirche, aus deren 1810 säkularisiertem Kirchengut sie eine jährliche Rente von Millionen vereinnahmt, und während sie der römischen Kirche 16 Millionen rechtlich verwirkter Staatsgelder in den Schoß wirft, ist sie der evangelischen seit siebzehn Jahren die gesetzlich verbürgte Entschädigung für die durch das Civilstandsgesetz ruinierten Stolgebühren schuldig, und sieht es seit Jahrzehnten ruhig an, daß die oberste Kirchenbehörde alle zwei Jahre „für die dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche“ das Land durchbettelt; dazu kommen endlich die moralischen Förderungen der Macht und des Ansehens des Papsttums im Lande. Es ließe sich eine lange Reihe aufstellen von politischen Huldigungen gegen den Papst, von fürstlichen Ehrenbezeugungen gegen die römischen Bischöfe, von Beugungen staatlicher Behörden und auch protestantischer Vertreter des Staates vor einem Kirchenwesen, welches unser und unseres Landesherrn Bekenntnis bekriegt und verdammt und dem es nicht einfällt, die ihm evangelischerseits erwiesenen Ehren unserer Kirche gegenüber irgendwie zu erwidern. Solche Dinge mögen vom grünen Tische aus geringfügig erscheinen: für das Volk, katholisches wie evangelisches, sind sie groß; sie machen ihm den Eindruck, daß in Preußen die römisch-katholische Religion die bevorzugte, hochgeehrte oder auch gefürchtete sei, die evangelische die zurückgesetzte, eben noch bestehende. „Man wird doch noch sagen dürfen, daß man evangelisch ist“, hat einmal Kaiser Friedrich als Kronprinz mit schlagender ironischer Charakteristik dieser Zustände geäußert.

Daß unter solchen Umständen eine tiefe Verstimmung der kirchlich gesinnten deutschen Protestanten gegen die preußische Kirchenpolitik Platz gegriffen hat und immer mehr Platz greift, ist begreiflich und unvermeidlich. Ein Zeichen dieser Verstimmung, das sehr konservativen Kreisen angehört, ist die neuerliche Anfechtung des landesherrlichen Summepiskopats über die evangelische Kirche. Wir mißbilligen und beklagen dieselbe; wir halten den von der Reformation gestifteten, in der kirchenregimentlichen Stellung des evangelischen Landesherrn zum

prinzipiellen Ausdruck kommenden Lebenszusammenhang des protestantischen Kulturstaates und der evangelischen Volkskirche für in der Natur beider begründet und nach beiden Seiten hin großen Segens fähig: aber wir müssen gegen die seitherige preußische Kirchenpolitik die Anklage erheben, daß sie dieser kirchlichen Stellung des evangelischen Landesherrn die moralischen Wurzeln abgräbt. Der landesherrliche Summepiskopat, das von dem allgemeinen Hoheitsrechte über alle Religionsgesellschaften verschiedene besondere Regentenverhältnis des evangelischen Landesherrn zur evangelischen Landeskirche, hat nur einen haltbaren Sinn, wenn der Staat bei aller Gerechtigkeit und Freilassung gegen die römische Kirche doch zur evangelischen Kirche ein klar ausgesprochenes näheres Verhältnis hat als zu jener: — die kirchliche Stellung des Staates und des Staatsoberhauptes dürfen sich nicht widerstreiten. Will der Staat gegenüber dem Unterschiede beider Konfessionen indifferent sein; will er, was Schutz und Pflege angeht, die römische Kirche der evangelischen völlig gleichstellen, ja aus politischen Rücksichten sie bevorzugen, dann kann auch das Staatsoberhaupt die Stellung eines obersten Regenten der evangelischen Kirche nicht bewahren. Denn dann ließe sich diese Regentenstellung nur noch rein territorialistisch begründen, was ganz gegen den Geist unseres Jahrhunderts wäre; ja nicht einmal territorialistisch, indem sie dann ja auch über das römische Kirchenwesen im Lande bestehen müßte; dann wäre jenes Verhältnis keine Wohlthat mehr für die evangelische Kirche, die ihr ein Vorzugsrecht an Schutz und Pflege des Staates gewährte, sondern nur ein drückendes Joch, das ihr die freie Bewegung, wie sie der römischen Hierarchie vergönnt ist, versagte. Und es ist ebendiese Empfindung, durch welche gegenwärtig strengkirchliche Kreise unter uns auf freikirchliche Ideen gedrängt werden.

Aber der Schaden jener romanisierenden Politik reicht weiter; er reicht auch in das unmittelbar politische Gebiet hinein. Es kann keine Frage sein: die zuverlässigsten Unterthanen im Lande und die einzig zuverlässigen Freunde im übrigen Deutschland hat die preußische Krone in der evangelischen Bevölkerung. Als vor vier Jahren Fürst Bismarck den Papst in unsre deutschen Reichsangelegenheiten hineinzog, indem er ihn bat, für die deutschen Reichstagswahlen die Septennats-

losung zu empfehlen, da hat die erfolgte Intercession Leos XIII. dem septennatsfeindlichen Centrum keinen einzigen Wahlkreis entzogen. Die protestantischen Wahlkreise im Gegensatz zu den katholischen haben — vielfach unter lebhaftester Bemühung evangelischer Geistlichen — diejenige Reichstagsmehrheit zu stande gebracht, welche der Regierung das zur Sicherheit des Vaterlandes Erforderliche nicht verweigerte. Daß dieses Kapital evangelischer Staats- und Reichsgesinnung unter dem Eindruck einer fortgesetzt gegen die evangelischen Interessen und Gefühle rücksichtslosen Politik, wie sie jetzt wieder in der Sperrgelderfrage hervorgetreten ist, auf die Dauer unverringert bleiben werde, kann niemand versprechen. Kann man doch schon jetzt in gut patriotischen evangelischen Kreisen die Ansicht äußern hören, die bisherige loyal-bescheidene Haltung der evangelischen Kirche sei ihr vom Staatsregiment so übel gelohnt worden, daß man ihr nur empfehlen könne, sich in Zukunft an der so erfolgreichen Haltung der römisch-katholischen ein Beispiel zu nehmen.

Ist denn nun etwa die Freundschaft der preußischen Staatsregierung mit der römischen Hierarchie im stande, ihr diesen Verlust an evangelischer Volkstümlichkeit zu ersetzen, oder überhaupt sie nur in der Lösung ihrer Aufgabe wesentlich zu fördern? Die erstere Frage darf nur aufgeworfen werden, um erledigt zu sein. Aber auch die zweite ist mit Sicherheit zu verneinen.

Wir wollen der persönlichen Gesinnung der Männer, die gegenwärtig auf den preußischen Bischofsstühlen sitzen, nicht zu nahe treten, — wir kennen dieselbe nicht. Aber das ist gewiß, sie sind die gebundenen Werkzeuge eines Systems, welches mit dem modernen Kulturstaate in einem prinzipiellen Kriege auf Leben und Tod steht. Der moderne Kulturstaat, welcher der Reformation, insonderheit der reformatorischen Idee des unmittelbar göttlichen Auftrages der Obrigkeit, seine Entstehung verdankt, beruht auf der Unabhängigkeit des Staatswesens von aller kirchlichen Obergewalt, auf dem Bewußtsein des Rechts und der Pflicht, alle — auch die höchsten — Aufgaben des Volkslebens, soweit sie sich vom Rechtsboden aus leiten lassen, leitend in die Hand zu nehmen. Für die römische Kirche ist diese moderne Staatsidee Gift: sie beansprucht das ausschließliche Recht geistiger Leitung der Völker und fordert

vom Staate, daß er sich mit den niederen Diensten an der Gesellschaft genügen lasse, die sie ihm übrig lassen will. Nie können die Vertreter dieses Systems sich ehrlich auf den Boden unsrer Staatsgesinnung stellen: nach ihrer Kirchenlehre giebt es gar kein Hoheitsrecht des Staates über die römische Kirche, wohl aber ein Hoheitsrecht der römischen Kirche über den Staat, vermöge dessen der Katholik verpflichtet ist, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen", d. h. die Satzungen des kanonischen Rechtes und die Befehle des Papstes den Staatsgesetzen unbedingt vorgehen zu lassen. Nie können sie aufrichtig zusammenwirken mit einer Staatsgewalt, welche die Gewissensfreiheit und die Staatsschule zu ihren unveräußerlichen Grundsätzen zählt, — beide sind ja im Syllabus verdammt, und der Syllabus ist seit 1870 katholisches Glaubensgesetz. Nie kann und wird die römische Kirche überhaupt uns Deutschen verzeihen, was uns frei und groß gemacht hat, unser evangelisches Bekenntnis.

Aber auch wenn die Bischöfe und Priester den redlichsten staatsfreundlichen Willen hätten, was könnten sie leisten mit den Mitteln der Religion, deren Diener sie sind? Ohne Zweifel hat die römische Kirche mit ihrer Herrschaft über große, von dunkeln religiösen Instinkten beherrschte Volksmassen, mit ihrer politischen Weltstellung und ehernen Organisation, mit ihren Geldmitteln, Ordensverbindungeu und Laienvereinen eine große Macht, den modernen Staat zu bekriegen und das Leben der abendländischen Völker zu schädigen: eine Macht, geistig zu fördern, sittlich zu stählen, Irrgeister zu überwinden, eine Aerztin und Führerin der fortschreitenden Menschheit zu sein, hat sie nicht mehr. Der moderne Katholicismus, wie er im vatikanischen Konzil mit geflissentlicher Unterdrückung aller besseren und freieren Regungen fixiert worden ist, ist ein System des geistlosesten Aberglaubens und der traurigsten Bigotterie, das wohl im stande ist, die von einem traditionellen religiösen Gefühl geleiteten Massen noch eine Zeit lang zu beherrschen und unter Umständen zu fanatisieren, aber ganz unfähig, der Kirche entfremdete Volkskreise zurückzugewinnen und religionsfeindliche Zeitgeister geistig zu überwinden. Darum werden auch alle Hoffnungen, welche man in der socialistischen Frage und Gefahr auf die Mithülfe der römischen Kirche setzt und die von den römischen

Vorkämpfern gegenwärtig in sehr durchsichtiger Augenblickspolitik möglichst angefeuert werden, sich als illusorisch erweisen. Die ordensmäßig organisierte Barmherzigkeit, dieses Erbteil besserer Zeiten, welches ohnedies durch seine proselytenmacherische Tendenz für uns ungenießbar ist, vermag wohl leiblich Kranken wohlzuthun, aber keinen kranken Volks- und Zeitgeist zu heilen. Oesterreich, Spanien, Belgien, Südamerika, diejenigen Länder, in denen die römische Kirche in ungebrochenster äußerer Macht über das Volksleben steht, beweisen durch die Fäulnis ihrer moralischen, politischen und socialen Zustände im Kontrast mit denen der protestantischen Völker und Staaten die wahrhaft erschreckende Ohnmacht der römischen Kirche, geistig entwickelnd und sittlich erhaltend auf das Leben großer und begabter Völker einzuwirken. Wenn diese Ohnmacht in Deutschland noch weniger hervortritt, das katholische Kirchentum überhaupt bei uns noch auf einer höheren Stufe steht als in jenen Ländern, so kommt das lediglich von den Elementen protestantischer Bildung und Zucht, welche dasselbe in der Staats-, Schul- und Kulturgemeinschaft mit uns aufgenommen hat, jetzt aber aus allen Kräften über Bord zu werfen bestrebt ist.

Aus alledem ergiebt sich, welch verderblicher und geradezu selbstmörderischer Gedanke es für den preußischen Staat wäre, sich zur Lösung seiner Aufgabe am deutschen Volkstum die römische Kirche zur Bundesgenossin nehmen zu wollen. Es gab eine Zeit, in der dieser Gedanke ein vernünftig möglicher war und die darum den Irrgang des Paritätsprinzips einigermaßen entschuldigt: die Zeit der Erzbischöfe v. Spiegel und Sedlnizky, der Doktoren Möhler und Döllinger; da es noch deutsche Bischöfe gab, die keine bloßen Vikare des Universalbischofs von Rom waren, und eine deutsche katholische Theologie, welche von evangelischen Gedanken mitbeeinflußt, an eine Reform der katholischen Kirche und eine Wiederannäherung der Konfessionen denken konnte.

Mit diesem deutschen Katholicismus ist es seit dem Vatikanum ein- für allemal vorbei; auch darum war es eine so grenzenlose Utopie, im Kulturkampf dasjenige Verhältnis von Staat und römischer Kirche zurückerobern zu wollen, das in den zwanziger Jahren bestanden hatte und durch die eigene Mitschuld des Staates verloren gegangen war. Durch das

vatikanische Konzil sind die äußersten ultramontanen und jesuitischen Prinzipien zu katholischen Dogmen geworden, die Bischöfe zu absolut unselbständigen Präfekten eines auswärtigen Monarchen heruntergedrückt, die deutsche katholische Theologie als Wissenschaft vernichtet und in die traurigste Scholastik verwandelt, vor allem aber dem Staate gegenüber jenes System sanktioniert, von dem der Erzbischof v. Rauscher auf dem Konzil warnend sagte, es werde jeden rechtgläubigen Katholiken zu einem geborenen Feinde des Staates machen. Anstatt sich mit einer hierdurch völlig abgethanen Unterscheidung von Katholicismus und Ultramontanismus zu trösten und aus den Velleitäten einiger unklaren Köpfe einen logisch unmöglichen Staatskatholicismus zu konstruieren; anstatt mit der vatikanisierten Kirche ein positives Gemeinschaftsverhältnis erzwingen zu wollen, wie dieselbe es nur einem sich ihr unterwerfenden Staatswesen gewähren kann, hätte der Staat damals die richtige Konsequenz aus den vatikanischen Beschlüssen ziehen sollen, jedes positive Verhältnis zu einer Kirche zu lösen, welche sich als prinzipielle Todfeindin des modernen Staates bekannte und verfaßte. Es wird auch jetzt dem deutschen Staate schließlich nichts anderes übrig bleiben, und je eher er den Entschluß dazu findet, desto besser wird es für ihn sein. Die einzig logische und praktische Stellung, die dem modernen Kulturstaat zu der Kirche des vatikanischen Konzils übrig bleibt, ist die, welche der junge italienische Nationalstaat einnimmt und in bewundernswert charaktervoller Weise durchführt: sich auf ihre prinzipielle Feindschaft offen einzurichten, sie um der grundsätzlichen Freiheit willen gleichwohl innerhalb der Staatsgesetze gewähren zu lassen, sie aber in keiner Weise durch eine positive Gemeinschaft mit ihr zu stärken. Was der junge, schwache italienische Staat mit seiner fast ausschließlich katholischen Bevölkerung vermag, das würde der mannesstarke, überwiegend protestantische deutsch-preußische zehnmal vermögen, wenn er den Mut dazu fände. Und er würde dann wahrscheinlich die Erfahrung machen, daß der Nimbus der römischen Hierarchie im Lande, der ihm jetzt in der Centrumspartei eine so gewaltige Opposition entgegenstellt, gewaltig abnähme, weil er gutenteils nur auf der ausgiebigen Unterstützung, übertriebenen Ehrerbietung und unverkennbaren Angst beruht, mit der der Staat selbst jene

Macht seither behandelt hat. Er würde wahrscheinlich die Erfahrung machen, daß auch die jetzt ganz verscheuchten freier denkenden Katholiken wieder Mut gewännen, sich um das Banner des deutschen Staates zu scharen und jener innerkatholischen Reform sich anzunehmen, durch die allein eine Ueberwindung des verderblichen kirchlichen Dualismus, der gegenwärtig das innere Leben des deutschen Volkes vergiftet und zerreißt, erhofft werden kann.

Wie dem auch sei, die Zukunft des deutschen Volkes und Reiches hängt davon ab, daß Preußen sich selber wiederfinde, sich wieder als das Kind der deutschen Reformation erkenne und zu dieser Mutter, die ihm nicht nur das äußere Dasein, sondern auch seine besten Geistesgaben mitgegeben hat, sich von neuem ein Herz fasse. Reiche werden nur mit denselben Mitteln erhalten, mit denen sie gestiftet worden: dieser unvergängliche Satz antiker Staatsweisheit trifft auch hier zu. In unserer Reformation, dieser eigensten und größten That des deutschen Volksgenius, und darum in der ihr entstammenden evangelischen Kirche liegen heute wie vor viereinhalb Jahrhunderten die starken Wurzeln unserer Kraft: hier und nur hier quillt ein Christentum, das in biblischer Reinheit sich nicht bloß mit jedem weltlichen Fortschritt der Menschheit verträgt, sondern denselben zugleich weiht und von Selbstsucht und Sünde befreit, ein Christentum, welches die Freiheit der Völker und Staaten neidlos segnet und heiligt, während der römische Katholicismus ein großes System kirchlicher Selbstsucht darstellt, das unter dem Namen des Christentums die Welt beherrschen will. Diese im Grunde sehr elementaren und doch in praxi so viel vergessenen Gedanken und Erkenntnisse auszusprechen und zur Anwendung auf die deutsch-preußische Staatsleitung zu empfehlen, haben die Ueberreicher dieser Denkschrift sich durch ihre evangelische Gewissenspflicht und nicht minder durch die innigste und besorgteste Liebe zu Kaiser und Reich gedrungen gefühlt.

2. Ueber die Jesuitenfrage.

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung deutsch-protestantischer Interessen gestattet sich, den Herren Reichstagsabgeordneten ein **Gut-**

achten über die Jesuitenfrage zu überreichen, mit der ergebenen Bitte, es ernsthafter Erwägung zu unterziehen.

I. Der Jesuitenorden und seine Lehre sind **unpatriotisch.** Sie arbeiten hin auf Nivellierung der Gesinnung, auf Gleichmütigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf Wohnort, Sprache und politische Einrichtungen: Europa oder Asien, Deutsch oder Französisch, Republik oder Monarchie, das ist für den Jesuiten gleichwertig. Es kann im Jesuitenorden von Pflege oder auch nur von Erhaltung des Patriotismus keine Rede sein. Wenn Deutsche und Franzosen, Engländer und Russen, Polen, Spanier, Italiener, Amerikaner, Schweden, Ungarn, Japaner, Indier und Chinesen von der gleichen Gesinnung, dem gleichen Denken, dem gleichen Fühlen erfüllt sein sollen, so muß das Besondere, das Eigentümliche, was jede dieser Nationen besitzt, wegfallen. Im eigentümlichen, im besonderen liegt aber der Schwerpunkt des Patriotismus.

Man verweise nicht auf das Christentum, das auch alle diese nationalen Verschiedenheiten mit einem Geist beseelen will und doch den Patriotismus nicht ertötet. Beim Christentum ist dieser eine Geist der überirdische, auf das Jenseits gerichtete; das Christentum faßt die Völker zu einer idealen Gemeinschaft zusammen; und vor allem das Christentum beläßt seine Glieder, den einzelnen Christen, auf dem Platz, in den Verhältnissen, in welchen er geboren und erzogen ist, wirft die Völker und Nationen nicht durcheinander. Der Jesuitismus aber bleibt mit seinem Gesellschaftszweck durchaus im Diesseits; seine Mittel, dieses diesseitige Einheitsideal zu erreichen, sind auf das Diesseits gerichtet, d. h. hier auf dieser Welt müssen für die Glieder des Jesuitenordens wie die individuellen so auch die nationalen, socialen und politischen Verlegenheiten möglichst verschwinden. Je kosmopolitischer ein Jesuit ist, je weniger er der Gesinnung, nicht bloß der That nach an Vaterland und Heimat hängt, je gleichgültiger ihm die Regierungsform ist, unter der er lebt, um so besser ist er, um so mehr nähert er sich dem Ideal eines Jesuiten.

Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht der Ausdruck, der in den Konstitutionen des Jesuitenordens das Wort „Patriotismus“ vertritt. Eine „allgemeine Liebe“ (universalis

amor) zu den christlichen Nationen und Fürsten soll den Jesuiten beseelen. Und so muß es sein, anders kann es überhaupt nicht sein, wenn der Jesuit das sein will, was er sein soll.

Was hier vom Jesuitenorden im allgemeinen gesagt ist, gilt ganz besonders auch von den „deutschen" Jesuiten, um deren Rückkehr es sich handelt.

Seit zwanzig Jahren besitzt die „deutsche Ordensprovinz" des Jesuitenordens ihre Niederlassungen nur im Ausland: Holland, England, Dänemark, Schweden, Oesterreich. Außer diesen im Ausland liegenden Hauptdomizilen haben die deutschen Jesuiten ihre größten Arbeitsfelder in überseeischen Ländern: Nord- und Südamerika und Britisch-Indien: Republiken und Monarchien. Innerhalb dieses großen, so viele und so große nationale und politische Verschiedenheiten umfassenden Gebietes: Europa, Amerika und Asien, hat der deutsche Jesuit zu leben, zu arbeiten. Aber nicht seßhaft, sondern mit dem Wanderstab in der Hand. Bald ist er in der freien nordamerikanischen Republik, bald im monarchischen Indien, bald in dem stets in politischer Gärung begriffenen Brasilien; bald wird er aus irgend einem dieser Länder wieder zurückgerufen, um in den alten monarchischen Staatengebilden Europas als Lehrer, als Erzieher, Prediger oder Oberer zu wirken; er müßte kein Mensch sein, wenn er nicht allmählich die alte heimische, die patriotische Form in Gesinnung und Anschauung verlöre und nach und nach die Weltform, den Universal-Patriotismus annähme. Um so mehr, da auch auf den deutschen Jesuiten das Ordenssystem der inneren Expatriierung, der Nivellierung der Gesinnung stets wirksam einfließt. Nehmen wir dazu die Zusammensetzung der „deutschen" Jesuitenprovinz. Den Grundstock, die Mehrzahl bilden allerdings Deutsche, aber sehr zahlreich sind in ihr auch die Ausländer: Schweizer, Nordamerikaner, Brasilianer, Dänen, Schweden vertreten. Wo ist, wo kann bei diesen der Patriotismus für Deutschland sein? Wird der von Haus aus republikanisch gesinnte Schweizer oder Nordamerikaner hingebende Liebe zum monarchischen Deutschland haben?

Es ist eine psychologische Notwendigkeit, die der Begründung nicht bedarf, daß diese nivellierende, unpatriotische Gesinnung der Jesuiten einfließen wird und muß auf alle,

die mit ihnen in dauernde Berührung kommen, besonders auf alle, die sich ihrem Einfluß hingeben. Im Beichtstuhl, im Verkehr, in den „Exercitien“ hat der Jesuit ausgiebigste Gelegenheit, seine Gesinnung einströmen zu lassen in die Herzen und das Wollen seiner Zuhörer, besonders der Jugend und der Frauen.

Mehr wie je braucht aber unser deutsches Vaterland eine starke patriotische Gesinnung; mehr wie je wäre es also ein folgenschweres nationales Unglück, eine unpatriotische Macht ersten Ranges in unser Deutschland einziehen zu lassen. Wer dazu mitwirkt, versündigt sich am deutschen Volke; und die Zeit wird kommen, wo das deutsche Volk über ihn zu Gerichte sitzen wird.

II. Der Jesuitenorden und seine Lehre sind **staatsgefährlich.**

Jede unpatriotische Gesinnung ist staatsgefährlich; aber die Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens beschränkt sich nicht auf dies mehr negative Moment, sie ist positiv und aggressiv.

1. Der Jesuitenorden leugnet die Selbständigkeit der Staatsgewalt und will sie unter die absolute Herrschaft des römischen Papstes bringen.

Der Jesuiten-Kardinal Tarquini († vor wenigen Jahren) schreibt: „In denjenigen Angelegenheiten, bei welchen, sei es an und für sich, sei es zufällig, die Rücksicht auf den geistlichen Zweck mitspielt, übt die Kirche rechtmäßig ihre Gewalt aus, und die weltliche Gewalt hat sich ihr zu beugen, mögen diese Angelegenheiten auch weltliche sein“ (Iuris ecclesiastici publici institut. Ed. 8. 1882, p. 49).

Der Jesuit Liberatore († vor wenigen Jahren) schreibt: „Die Kirche besitzt das Recht, alles zu korrigieren und zu annullieren, was von der weltlichen Gewalt ungerechter- und unmoralischerweise angeordnet wäre. Das ist eine absolute Notwendigkeit“ (S. 9). „Der Papst ist in absoluter Weise auf den Gipfel jeglicher Souveränität erhoben. Die Theologen lehren, daß der Papst wenigstens eine indirekte Gewalt selbst über die politische Ordnung besitze, für die der weltliche Fürst zu sorgen hat. Daher kommt es, daß die Ausübung der Autorität des politischen Herrschers dem Papste unterworfen ist“ (S. 391). „Der Papst ist der höchste Richter der bürgerlichen Gesetze“ (S. 394).

„Die ganze Welt ist ein dem Papste eigentümlich gehöriges Gebiet" (S. 34). „Alle Menschen sind Unterthanen des Papstes, die Getauften aktuell, die Ungetauften potenziell" (S. 35). „Bezüglich der Deutschen, Franzosen, Belgier etc. ist es durchaus wahr, daß sie zwei Souveräne haben, einen weltlichen, der in Wien (Berlin), Paris, Brüssel residiert, und einen geistlichen, der in Rom residiert" (S. 354). „Das Urteil über Gegenstände, die zwischen Staat und Kirche streitig sind, kommt immer dem Papste und nie dem Staate zu. Denn es ist klar, daß nach einem ehrfurchtsvollen Widerspruch und nach einer vernünftigen Diskussion das Urteil über den ausgebrochenen Streit der Kirche zukommt, als einer dem Staate übergeordneten Macht" (S. 43. Kirche und Staat, 1871).

Der „deutsche" noch lebende Jesuit von Hammerstein schreibt (Staat und Kirche, 1887):

„Welcher Art jedoch ist jene Hegemonie der Kirche? Wie weit erstreckt sie sich? Nach welchem Maßstabe wird sie bemessen? — Wir erwidern:

Die Kirche hat auch dem Staate gegenüber das Recht, was immer zu binden und zu lösen, soweit die Aufgabe der Kirche nach vernünftiger Abwägung der Verhältnisse ein solches Binden und Lösen angezeigt erscheinen läßt.

Rein weltlicher Natur ist im allgemeinen das Beamtenwesen des Staates, die Erziehung der Beamten, obschon hier die Kirche wegen der religiösen und sittlichen Erziehung leicht beteiligt sein wird; das Militärwesen; die Staatsfinanzen, obschon auch hier wiederum aus dem Gesichtspunkte der Sünde ein Einschreiten der Kirche denkbar wäre, z. B. gegen einen orientalischen Despoten, welcher das Staatseinkommen in unsinnigster Weise vergeudete.

Gemischter Natur ist zunächst die Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche, obschon gerade hier die Hegemonie, welche der Kirche kraft ihres von Christus übernommenen Lehramtes zusteht, hervortritt" (S. 118, 119).

„Das System, zu welchem wir uns hinsichtlich der Grundverfassung des christlich-socialen Gebäudes bekennen, ist also das der indirekten Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen" (S. 120).

„Die Sache läßt sich in anderer Weise also ausdrücken: Die Kirche hat nicht die weltlichen Sachen zu be-

sorgen (das wäre direkte Gewalt); wohl aber die Eingliederung des Weltlichen (als des Untergeordneten und Partikulären) in das Geistliche (somit Höhere, Universelle). Denn eingegliedert muß werden, und jede andere Eingliederung als diese ist unstatthaft" (S. 123).

„Für die gesamte Regierungsgewalt der Kirche (die äußere wie die innere) gilt recht eigentlich der Satz: die Kirche steht über dem Staate, direkt in geistlichen, indirekt in weltlichen, oder genauer in gemischten Dingen, d. h. in solchen, welche neben ihrem weltlichen Charakter zugleich eine hinreichende geistliche Beziehung an sich tragen und soweit sie diese tragen" (S. 125).

„Kraft ihres Lehramtes besitzt die Kirche das Recht, nötigenfalls die Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche zu treffen; indirekt aber ist ihr hierdurch auch die Aufgabe verliehen, die Grenzen des staatlichen Rechtsgebietes zu bestimmen" (S. 133).

„Warum sollte eine Kongregation von Kardinälen nicht entscheiden können, welche Ansprüche ein Staat gegenüber der Kirche, z. B. auf Grund eines Patronatsrechtes, besitzt? oder inwieweit das Recht der Kirche auf den weltlichen Arm des Staates sich erstreckt?" (S. 134).

„Nicht bloß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, auch die Beziehungen der Staaten untereinander und zu ihren Angehörigen unterliegen der lehramtlichen Beurteilung der Kirche.

Wenn der einzelne Christ zweifelt, ob er zur Befolgung eines ihm ungerecht scheinenden Gesetzes im Gewissen verpflichtet sei, so hat er sich um Aufklärung an jene Autorität zu wenden, welche Christus gesandt hat, alle Völker zu lehren. Wenn der absolute Monarch z. B. im Gewissen nicht zur Entscheidung kommt über die Zulässigkeit einer zu treffenden Maßregel, so hat auch er, will er anders zur Herde Christi gehören, nötigenfalls die Entscheidung der rechtmäßigen Hirten anzugehen und zu befolgen. Was für den absoluten Monarchen gilt, das wird im wesentlichen nicht anders sich verhalten für jene Faktoren, unter welche die Ausübung der Staatsgewalt in der konstitutionellen Monarchie oder der Republik verteilt ist. — Glaubt ein Staat, seinen Nachbar mit Krieg überziehen

zu sollen, so ist es gleichfalls eine unabweisbare Forderung des Gewissens, daß er zuvor den Zweifel über die Rechtmäßigkeit und Erlaubtheit des Krieges in irgend einer Weise beseitigt; und wollen oder sollen die Unterthanen sich an dem Kriege beteiligen, so müssen sie gleichfalls über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise (wie unten näher zu erläutern) im klaren sein. Können die Zweifel durch eigene Kraft nicht beseitigt werden, so ist es abermals Pflicht der Beteiligten, um Aufklärung sich an jene Autorität zu wenden, welche Christus für die religiöse Belehrung der Völker eingesetzt hat" (S. 134 u. 135).

„Religiöse Genossenschaften, Waisenhäuser, Hospitäler, Armenhäuser und ähnliche Einrichtungen sind in socialer Beziehung eine Ergänzung der Familie für jene, welche aus der natürlichen Familie heraustreten.

Wie die Familie selbst, so tragen daher auch diese künstlichen Nachbildungen derselben an erster Stelle einen religiösen Charakter.

Die Kirche hat also ihnen gegenüber ein höheres und näheres Recht als der Staat.

Dies gilt sowohl für die religiösen Genossenschaften im engeren Sinn, als für die kirchlichen Bruderschaften und sonstigen kirchlichen Vereine von Laien: sie unterstehen nicht den staatlichen Vereinsgesetzen, und ob sie Korporationsrechte haben oder nicht, hängt nicht von der bürgerlichen, sondern von der kirchlichen Gesetzgebung ab; denn es sind eben kirchliche Vereine.

Umgekehrt hat die Kirche nichts zu thun mit den modernen Feuerversicherungsgesellschaften, es sei denn, daß besondere Umstände sie der indirekten Gewalt der Kirche über zeitliche Dinge unterstellen" (S. 163).

„Die Kirchhöfe unterstehen der Jurisdiktion derjenigen unter den zwei öffentlichen Gewalten, welche die religiöse Seite des öffentlichen Lebens zu vertreten hat. Dies würde auch dann gelten, wenn das Privateigentum an der Begräbnisstätte ausnahmsweise nicht der Kirche zustände; es gilt aber um so mehr, wenn, wie es von alters her die Regel ist, die Kirche zugleich Eigentumsrecht an dem Platze besitzt.

Oeffentlich-weltliche Gesichtspunkte, z. B. Rücksichten der Gesundheitspolizei, verleihen dem Staate,

wie überhaupt, so auch hier, keinerlei Oberhoheit über die Kirche und deren Institute, sondern berechtigen ihn nur, sich an die kirchlichen Behörden um Abstellung etwaiger Mißstände zu wenden, ähnlich wie man eine auswärtige Macht angeht, falls irgend eine Vorrichtung jenseits der Grenze das diesseitige Gebiet beeinträchtigt" (S. 166).

„Die Kirche besitzt auch unabhängig von jeder staatlichen Verleihung die erforderlichen Vollmachten für das Gebiet des Vermögensrechtes.

Sie hat also das Recht, ihre Angehörigen, soweit das Bedürfnis es erheischt, zu besteuern.

Das Besteuerungsrecht ist nur ein Ausfluß der allgemeinen rechtlichen Stellung der Kirche, nämlich ihrer öffentlichen Regierungsgewalt. Ein anderer Ausfluß ist das Recht der Expropriation.

Dem Staate wird allgemein das Recht zugestanden, gegebenenfalls einzelnen Unterthanen gegen Entschädigung ihr Eigentum im Wege der Zwangsentäußerung zu nehmen.

Gilt das für den Staat, so gilt es ebenso für die Kirche, falls ähnliche Voraussetzungen öffentlich-geistlicher Art, z. B. der Bau eines gottesdienstlichen Gebäudes, es fordern.

Eine fernere Folgerung ist, daß die Kirche ihr Vermögen in voller Unabhängigkeit, insbesondere von jeder staatlichen Oberaufsicht, verwaltet.

Daß sie das ihrige verwaltet, versteht sich von selbst; aber daß ihre Verwaltung eine absolut unabhängige ist, folgt aus der souveränen Stellung der Kirche. Bei anderen Vereinen oder juristischen Personen mag immerhin der Staat ein gewisses obervormundschaftliches Recht in Anspruch nehmen: der Kirche gegenüber fehlt ihm hierzu jeglicher Titel. Weit eher könnte die Kirche die Finanzen des Staates beaufsichtigen wollen, als umgekehrt; denn der Kirche gebührt wenigstens irgend welche, dem Staate aber keinerlei Superiorität. Welche Entrüstung indes würde einen Bürgermeister oder Landrat erfüllen, wenn ein Pfarrer sich einstellte, seine Rechnungen zu revidieren, und zu verlangen, daß an den Regierungsgebäuden keinerlei Reparaturen vorgenommen würden ohne zuvorige kirchliche Erlaubnis! Und doch ist das viel tollere umgekehrte Verhältnis vielfach so zur Gewohnheit ge-

worden, daß man kaum etwas Befremdendes darin fand, wenn zum Bau von Kirchen zuvor die staatliche Genehmigung eingeholt wurde.

Indes die Vollmachten der Kirche reichen noch weiter; sie ist nicht bloß Rechtssubjekt, sie kann auch, so gut wie der Staat, neue Rechtssubjekte schaffen, indem sie den einzelnen Diözesen, Pfarreien, Klöstern, Spitälern ꝛc. juristische Persönlichkeit oder Korporationsrechte verleiht" (S. 168—171).

„Sache des Staates ist es, die von der Kirche geschaffenen juristischen Personen anzuerkennen und als solche zu behandeln; diese aber sind in vollständigster Weise Rechtssubjekte schon vor jener Anerkennung durch die weltliche Macht" (S. 173).

Der noch lebende Jesuit Costa-Rosetti schreibt (Institutiones Ethicae et Juris naturae):

„Die staatliche Gewalt ist in den geistlichen und gemischten Angelegenheiten der Kirche untergeordnet; in den rein weltlichen jedoch (ist diese Unterordnung) nur gelegentlich und indirekt. .... Wenn irgend eine Angelegenheit in den Bereich der beiden Gesellschaftsordnungen tritt, der staatlichen und der kirchlichen, über deren Zugehörigkeit leicht ein Streit entstehen könnte, so ist es Sache der höheren Gesellschaftsordnung, die Machtgrenzen für die niedere Gesellschaftsordnung (in Bezug auf die betreffende Angelegenheit) festzusetzen, da es ungereimt wäre, wenn dies die niedere Gesellschaftsordnung thäte. Nun aber ist der Gesellschaftszweck der Kirche offenbar höher als der des Staates; also ꝛc. Zuweilen hat das weltliche und das kanonische Recht ein gemeinsames Interesse an demselben Gegenstand, so bei der Ehe, dem Begräbniswesen, den frommen Stiftungen. In letzterem Falle kann die kirchliche Gewalt die staatlichen Gesetze nicht bloß indirekt, sondern direkt verbessern oder auch aufheben, weil es sich um Sachen handelt, die entweder unmittelbar geistlicher oder doch gemischter Natur sind. Wenn sich aber die staatlichen Gesetze auf rein weltliche Dinge beziehen, dann können diese Gesetze nur indirekt durch den Papst geändert werden, wenn sie nämlich in sich sündhaft sind, oder zur Sünde führen. .... Der Papst hat das Recht, alle Streitigkeiten, die zwischen weltlichen Fürsten und geistlichen Würdenträgern über die Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse und über gemischte Angelegenheiten ent-

stehen, durch seinen Machtspruch zu entscheiden" (suo imperio dirimere; S. 682—684).

Der „deutsche" noch lebende Jesuit Cathrein schreibt (Moralphilosophie): „Die indirekte Gewalt der Kirche über die weltlichen Angelegenheiten des Staates bedeutet bloß (!) das Recht, die Verordnungen oder Handlungen der weltlichen Gewalt aufzuheben oder zu verbessern, soweit es die Interessen des Seelenheils verlangen" (II, S. 508).

2. Der Jesuitenorden verteidigt das Recht des Papstes, die Konkordate einseitig aufzuheben.

Der schon erwähnte Jesuiten-Kardinal Tarquini schreibt (a. a. O. S. 81, 82, 87): „Die Konkordate sind den Privilegien zuzuzählen; ein Konkordat ist somit: ein kirchliches Sondergesetz, erlassen aus der Machtvollkommenheit des Papstes für irgend einen Staat auf das Ersuchen des betreffenden Staatsoberhauptes hin, unter der ausdrücklichen Verpflichtung dieses Staatsoberhauptes, dieses (kirchliche Sondergesetz) auf immer zu beobachten: .... Die Konkordate gehören zu den gänzlich freigebigen Privilegien (privilegia gratuita), oder höchstens zu solchen, die eine gewisse Gegenfreigebigkeit mit sich führen (privilegia remuneratoria), nicht aber zu den zu einer Gegenleistung verpflichtenden Privilegien (privilegia onerosa), insofern letztere einen eigentlichen Vertrag bedeuten. .... Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konkordate zu urteilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt. Denn es ist Sache des Oberhauptes (principis), Privilegien, die es einem Unterthan (personae subditae) gewährt hat, zu deuten und, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, diese zurückzunehmen. Nun aber sind, wie schon gesagt, die Konkordate Privilegien, und bei ihrer Abschließung steht die Kirche als Oberhaupt, die weltliche Staatsgewalt als Unterthan da (in iis autem Ecclesia habet rationem principis, societas civilis personae subditae).

Der schon erwähnte „deutsche" Jesuit von Hammerstein schreibt (a. a. O. S. 193, 196): „Wie nun sind die Zugeständnisse (in den Konkordaten) rechtlich zu beurteilen? Können sie von der Kirche einseitig widerrufen werden,

dann wenigstens, wenn das öffentliche Interesse der Religion es erheischt? Oder ist die Kirche für immer gebunden? Hat sie ihr Recht aus den Händen gegeben, ähnlich wie ein absoluter Monarch, welcher durch Erlaß einer Konstitution auf seine bisherige Stellung verzichtet? Der Staat, welcher mit der Kirche kontrahiert, muß das katholische Kirchenrecht insoweit kennen und über die Natur dieser Verleihung soweit im klaren sein, daß auch er nicht ein vom Papst ganz unabhängiges Recht zu erwerben glaubt. . . . . Nach allem dem stimmen wir mit Kardinal Tarquini überein." (Es folgt dann die soeben von diesem Schriftsteller angeführte Ansicht.)

Der schon erwähnte „deutsche" Jesuit Cathrein schreibt (a. a. O. S. 634): „Gleichwie ein Monarch, der einem Unterthan und dessen Nachkommen vertragsmäßig die Verleihung eines bestimmten Amtes verspricht, nicht eigentlich ein Souveränitätsrecht veräußert, sondern bloß die Verwaltung desselben einer bestimmten Familie anvertraut, und zwar unter der selbstverständlichen Bedingung: solange dadurch keine höhere Pflicht gegen die Gesamtheit schwer verletzt wird — so kann auch der Papst kirchliche Befugnisse einer weltlichen Regierung übertragen, jedoch immer mit der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung: solange sich dadurch nicht schwere Nachteile für die Kirche ergeben . . . . solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Das Urteil darüber, ob sich die Umstände geändert haben oder nicht, muß natürlich dem Papst überlassen bleiben, der keinen höheren Obern über sich hat."

3. Der Jesuitenorden spricht dem Staate jedes Recht auf die Schule ab.

Der „deutsche" Jesuit von Hammerstein schreibt (a. a. O.): „Das gesamte Schulwesen des Staates, nicht bloß die Volksschulen (auf welche er ja eigentlich kein Recht hat), sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten, seine Kadettenhäuser 2c. unterstehen bis zu einem gewissen Grade der Kirche, und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit eben die Beziehung auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommt. Das richtige Verhältnis ist also ziemlich genau die

Umkehr desjenigen, welches die liberale Staatstheorie aufstellt" (S. 132).

„Wie die Eingehung der Ehe ausschließlich unter der Jurisdiktion der Kirche steht, so ist auch die Familie wenigstens weit mehr der Kirche untergeben, als dem Staate. Ebenso sind die Rechte des Staates gegenüber der Familie indirekt der kirchlichen Gewalt, als der Vertreterin der höheren Interessen, unterworfen" (S. 153). „Für das religiös-sittliche Gebiet ist die Kirche in ihren verschiedenen Organen daher gleichsam Familie, Gemeinde und Staat.

Da sie also auf übernatürlichem Gebiete Elternstelle vertritt, so kann sie, wie die Eltern, die Kinder zu einem bestimmten Schulbesuch anhalten, d. h. Schulzwang üben und den weltlichen Arm des Staates mit Ausführung desselben betrauen, während der Staat aus eigenem Rechte dieses der Regel nach nicht vermag.

Indirekt untersteht das ganze Recht, welches in betreff der Erziehung und des Schulwesens der bürgerlichen Gemeinde und dem Staate gebührt, den Vollmachten der Kirche.

Die Kirche hat ein souveränes Recht, Schulen aller Art, von der Volksschule bis zur Universität, zu gründen und nach ihrem Gutbefinden zu leiten, unabhängig von jeglicher staatlichen Einmischung oder Oberaufsicht; weder Gesundheitspolizei noch Pflege des nationalen Geistes vermag dem Staate irgend einen Vorwand der Einmischung zu verleihen gegen den Willen der Kirche.

Die Kirche hat ein souveränes Recht, die religiös-sittliche Erziehung und Unterweisung in allen Schulen, auch den Privatschulen des Staates, zu leiten und zu überwachen und kraft ihres indirekten Einflusses allen schädlichen Einflüssen von seiten der bürgerlichen Erziehung sich entgegenzustellen.

Das Recht des Staates dagegen ist auch für die weltliche Seite des Schulwesens ein weit beschränkteres und hat namentlich auf das Volksschulwesen in katholischen Gegenden kaum irgend welche Anwendung; denn seine Stellung der Erziehung gegenüber ist eine durchaus subsidiäre und kann nur durch das Bedürfnis seiner Einmischung begründet werden. Dieses Bedürfnis aber kommt nicht zur Entstehung, wo die Kirche sich frei zu entfalten vermag; denn sie pflegt alsdann

in überreichlicher Weise für das Notwendige Sorge zu tragen, so daß dem Staate nichts erübrigt, als der Kirche hülfreiche Hand zu leisten" (S. 157 u. 158).

Ueber die preußische Schule schreibt derselbe Jesuit (Das preußische Schulmonopol):

„An den Schulen, an welchen Kirche und Staat gemeinsam zu arbeiten haben, gebührt die Hegemonie der Kirche" (S. 46). „Die Staats- und Schulidee, wie sie vom modernen Staate aufgefaßt und gehandhabt wird und sich seit einem Jahrhundert in mancher Gesetzgebung verkörpert hat, ist daher ungerecht; und zwar nicht bloß ungerecht im weiteren Sinne, d. h. unbillig, sondern ungerecht im eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. die betreffenden Gesetze entbehren für einen großen Teil ihres Umfanges des rechtlichen Fundamentes, sie sind nichtig, so gut wie eine socialistische, von einem ‚Volksstaat' dekretierte Aufhebung alles Privateigentums nichtig sein würde.

Neben den Prädikaten ‚unpraktisch' und ‚ungerecht' verdient die moderne Schulidee unbedenklich noch das weitere, daß sie ‚unchristlich' ist" (S. 127). „Bei genauer Prüfung werden wir endlich sogar genötigt, den Vorwurf der Immoralität und der Unehrenhaftigkeit gegen die moderne Schulidee zu erheben" (S. 129). „Will der Staat auf diese Forderungen nicht eingehen, hält er vielmehr auch in Zukunft fest an seiner modernen Staats- und Schulidee, so wissen wir nicht — wir wiederholen es —, wie wir ihn freisprechen sollen von dem Vorwurf, daß er ein großartiges System von Heuchelei in Scene setzt. Ein solches System muß auf die Dauer auch in der Jugend und dem gesamten Volke das Grab werden für Treue, Glauben und Sittlichkeit" (S. 137).

„Den Gipfel der preußischen Schulpyramide bilden das Kultusministerium und der Kultusminister. Schon der bloße Begriff eines Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach dem Zuschnitt der modernen Schulidee wird empfunden wie eine Kriegserklärung gegen die katholische Kirche und ein Manifest zur Protestantisierung" (S. 162 u. 163).

„So möchten wir denn über das Portal einer jeden

nicht wahrhaft kirchlichen (d. h. einer jeden preußischen) Schule als Kains-Mal die Inschrift setzen:

> Durch mich geht's ein zur Stadt der Qualerkornen,
> Durch mich geht's ein zum ew'gen Weheschlund,
> Durch mich geht's ein zum Volke der Verlornen,
> Haß gegen Gott war meines Daseins Grund!"
> (Die Schulfrage, S. 125.)

Der „deutsche" Jesuit Cathrein schreibt (a. a. O.): „Weil die religiöse Seite die wichtigste der ganzen Erziehung ist und von der übrigen Erziehung abhängt, so steht der Kirche die Oberaufsicht über die gesamte Erziehung zu. Sie kann selbst in weltlichen Dingen den Eltern (und dem Staat) Weisungen erteilen, soweit dies zur religiösen Erziehung notwendig ist. . . . Da die weltliche und religiöse Erziehung der Jugend Hand in Hand gehen müssen, und die religiöse Seite der höhere und wichtigere Teil der Erziehung ist, so folgt unmittelbar, daß die Kirche das Aufsichtsrecht haben muß über alle Schulen, in denen katholische Kinder unterrichtet werden. . . . Die Kirche hat ein natürliches Recht auf die Errichtung von Schulen der verschiedensten Art, von der Volksschule angefangen bis hinauf zur Hochschule" (II, S. 515, 517, 521, 526, 529, 531).

III. Der Jesuitenorden und seine Lehre **schädigen** aufs schwerste den notwendigen **konfessionellen Frieden.**

Typisch für die jesuitische Beurteilung der evangelischen Kirche bleiben die Worte des vom Jesuitenorden selbst verfaßten und herausgegebenen Prachtwerkes Imago primi saeculi Societatis Jesu: „Das Jahr 1617 ist das hundertjährige Jubiläum der gottlosen lutherischen Religion; in ihm zeigten sich die ersten Funken jener unheilvollen Flamme, die mit verderblicher Glut zuerst Deutschland, dann benachbarte Länder verheerte. Ein Jahrhundert ist es, seit ein Gott und den Menschen verhaßtes Geschlecht die alte Religion von sich abgeschüttelt hat. . . . Soll es gestattet sein, ein Jubiläum zu feiern für Luther, jenen Schandfleck Deutschlands, jenes Schwein Epikurs, jenes Unheil Europas, jenes Monstrum des Erdballs? . . . Der ehrlose Apostat Luther hat aus Winkeln und aus der Hefe des Volkes nicht nur ungebildete, sondern durch Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit verrufene Menschen ins Feld geführt, als Verdreher des Wortes Gottes, als Harpyen der

heiligen Schrift. . . . Die Kalviner und Lutheraner haben den Erdkreis mit falschen Lehren und dem Unflat aller Laster angefüllt. Wir (Jesuiten) leugnen nicht, daß wir einen heftigen Krieg gegen die Ketzerei führen. Vergebens wird die Ketzerei darauf warten, daß die Gesellschaft Jesu sie, wenn auch nur stillschweigend, duldet. Auf Frieden mit uns ist nicht zu hoffen, denn der Haß ist uns angeboren. Wie Hannibal haben wir auf dem Altar den Krieg gegen die Ketzerei geschworen" (S. 18, 19, 552, 553).

Daß dieser Geist auch heute noch im Jesuitenorden lebt, beweisen die jesuitischen Schriften. Wir führen nur einige Beispiele aus den von den „deutschen" Jesuiten ins Leben gerufenen „Katholischen Flugschriften zur Wehr und Lehr" an. Massenweise werden sie — das Stück zu 10 Pfennig — unter das katholische deutsche Volk geworfen und müssen in dem Herzen dieses Volkes Verachtung und Haß gegen alles Evangelische erzeugen. Die Entstellung und Verunglimpfung des Protestantismus wird hier systematisch und in roher Form betrieben und dies ganze „litterarische" Unternehmen ist der denkbar schärfste Angriff auf den konfessionellen Frieden unseres Landes.

Die „Flugschriften" sind ganz und gar nach Ursprung, Mitarbeiterschaft und Tendenz ein jesuitisches Unternehmen. Ihr Urheber ist der bekannte Jesuit T. Pesch, der unter dem Pseudonym „Gottlieb" in seinen „Hamburger Briefen" und dem „Krach von Wittenberg" das Schlimmste an religiöser Verhetzung und Beschimpfung geleistet hat, was die Neuzeit kennt. Allein die „Hamburger Briefe" und der „Krach von Wittenberg" sind dicke und teure Bücher, also nicht jedermann zugänglich. Diesem Mangel sollen die kleinen und billigen „Flugschriften" abhelfen.

Von den bis jetzt erschienenen 102 „Flugschriften" ist die unverhältnismäßig größere Zahl, man kann sagen fast alle, von „deutschen" Jesuiten verfaßt und zwar, nach beliebter und bekannter Art, meistens pseudonym oder anonym, nur wenige haben nicht Jesuiten zu Verfassern. Die Tendenz ist so jesuitisch wie möglich: die Bekämpfung des Protestantismus à tout prix.

„Luther hat grundsätzlich und klar und beharrlich die Statthaftigkeit, die Erlaubtheit der Doppelehe und allgemein

die Vielweiberei gelehrt." „Steht man auf dem Standpunkte **Luthers**, so dürfte wohl derjenige Prediger am meisten Lob verdienen, welcher die **meisten** Bräute besitzt" (Luther und die Ehe, S. 18, 39).

„Wie ganz anders klingt das Wörtchen ‚nur' in dem protestantischen ‚Nur aus dem Glauben!' Da wird nicht gesagt, unser Mitwirken, unser Streben, die Sünde zu meiden, unser Tugendringen erhielten **nur** aus dem Glauben in der Gnade seine Kraft und seinen Wert vor Gott, nein, es **wird diese ganze Mitwirkung unsererseits, alles Streben nach Tugend und Haltung der Gebote und Ausübung guter Werke als überflüssig, ja als schädlich und verwerflich dargestellt.** Christus hat alles gethan, damit der Christ als ‚Lasterschweinlein' fortfahren könne, behaglich sich im Schlamme der Sünde zu wälzen. Will der Christ dabei sein Gewissen beschwichtigen, dann genügt es, zu denken, Gottes Gutherzigkeit bestünde darin, daß er gar nichts darauf gebe, ob wir sündigten, fortführen zu sündigen oder nicht. In **diesem** Sinne kann der Christ, der ‚dürftige Erdenkloß', sagen und singen:

‚Mein Gewissen beißt mich nicht,
Moses kann mich nicht verklagen,
Der mich frei und ledig spricht,
Wird auch meine Schulden tragen.'

Also gerade so, wie ein flotter Studio, der sich in Bezug auf Vermeidung sittlicher Ausschreitungen gar keine Grillen macht und dabei den Glauben und das Vertrauen zu seinem weichherzigen Papa bewahrt, daß ihm die Erbschaft ungeschmälert zufallen wird!

‚Herr, ich will gerne bleiben, wie ich bin, Dein armer Hund,
Will auch anders nicht beschreiben mich und meines Herzens Grund.
— — — — — — — — — — — — — — — —
Ja, wenn ich mich recht genau, als ich billig soll, beschau',
Halt' ich mich in vielen Sachen, ärger als die Hund' es machen.'

Das ist der Sinn der lutherischen Rechtfertigungslehre." „In den verschiedensten Redewendungen lehrt **Luther**, man dürfe sich gar keine Mühe geben, ein sittenreines, tugendhaftes, mit den göttlichen Geboten übereinstimmendes **Leben** zu führen." „Diese Lehre **Luthers** steht da als eins der schrecklichsten Wahrzeichen in der Weltgeschichte,

wodurch bekundet wird, wie weit sich der menschliche Geist verirren kann, wenn er einmal gegen Gott und dessen heilige Einrichtungen Opposition macht." „O, Sie Glückliche, denen Luther das Verständnis der Bibel so tief erschlossen hat, daß Sie auf alles Streben nach guten Werken, Tugend und Sittlichkeit Verzicht leisten können und dabei singen, wie es in Ihrem alten Gesangbuch steht:

‚O Salemsjäger hetz' von unten
Mich Sündensau mit Gnadenhunden!
Zieh' mir Dein Gnadenwammes an,
So bin ich köstlich angethan.'"

„Sie reden auch von der ‚Freiheit der Kinder Gottes'. Darunter verstehen Sie nächst der Freiheit von jeder Kirchenautorität die Freiheit von allen verpflichtenden Sittengesetzen, also Ihre Rechtfertigungslehre, diesen faulen Kern und Unglücksstern des Protestantismus!" (Der offene Brief des Evangelischen Bundes an die katholischen Bischöfe, S. 16, 17, 26, 27, 29, 36.)

„Nimmt man das protestantische Prinzip von der ‚evangelischen Freiheit' an, so ist es einer höchst glücklichen Ungereimtheit zu danken, wenn nicht auf dem sittlichen und socialen Gebiete die allerschlimmsten Folgen in die Erscheinung treten."

„Was hat man im Protestantismus gethan? Die drei Räte des Evangeliums hat man vernichtet. . . . Dem Ehemann rief man zu: Die Ansprüche der Leidenschaft haben vor der Heiligkeit des Ehegelöbnisses ebensowenig Halt zu machen, wie vor dem Gelöbnis der Keuschheit. Allen Menschen hat man in die Ohren geraunt: Der tierische Trieb ist unbändig und schrankenlos und in allen seinen Ansprüchen berechtigt."

„Die Sache ist zu bekannt, als daß wir aus den Werken Luthers so viele ärgerliche Seiten herausziehen dürften, worauf Apostel der Geilheit das Gesetz der Fortpflanzung, welches wir mit dem Tiere gemein haben, über alle Gesetze erheben und durch die Aufforderungen zum Ehebruche die Heiligkeit der Ehe beflecken, die erhabenste von allen Tugenden der Verachtung, dem Spotte preisgeben, bei der Jugend alles Schamgefühl ersticken, indem man ihr vorsagt, daß sie den Reizen des Lasters nicht widerstehen könne, ohne dem Gott der Natur und des ‚Evangeliums' schnurstracks zuwider zu handeln."

„Alle sittlichen Ausschreitungen, welche nach den Berichten der Sittlichkeitsvereine in unseren protestantischen Großstädten das Verderben des deutschen Volkes ausmachen, sind nach dem Prinzip, dessen unmittelbare Folgen uns Luther geschildert hat, durchaus statthaft.“ „Wie die Bande der Sinnlichkeit, so hat die ‚evangelische Freiheit‘ auch die Bande der Habsucht gelöst.“ „Der Protestantismus schreit den Seinen seit drei Jahrhunderten zu: Zum Verständnis des göttlichen Wortes soll jeder nur auf sich selbst hören! Man kann, die Bibel unter dem Arm, als echter Protestant erklären: ‚Der einzelne Mensch muß seine Religion selbst sich zurechtlegen‘, und kann dabei Anarchist und Socialdemokrat sein.“ (Die Segnungen der Reformation, S. 62, 65, 66, 70, 71.)

Nr. 6 der „Flugschriften“ betitelt sich: „Luthers Freiheit eines Christenmenschen“. Die 62 Seiten dieser Schmähschrift müßten vollständig zum Abdruck gelangen, um ein getreues Bild der Verdrehung, Entstellung und Verhöhnung von Luthers Lehre zu geben, wie sie hier geboten wird: „In der Schrift ‚Von der Freiheit eines Christenmenschen‘ sucht Luther alle Gebote Gottes umzustoßen und gerade in ihrem Kerne, in ihrer für das Gewissen verpflichtenden Kraft zu vernichten und aus der Welt zu schaffen. Die Freiheit des Gewissens, deren Fahne er hier aufpflanzt, ist Gewissenlosigkeit, Gesetzlosigkeit, Anarchie des ganzen inneren Menschen Gott und seinen Geboten gegenüber, ‚Entbundensein von allen Geboten und Gesetzen Gottes‘, wie jeder Katholik und auch jeder Protestant, der ‚auf den Gedanken verfällt, diese Lutherschrift in die Hand zu nehmen‘, ersehen kann“ (S. 10).

„Die ‚christliche Freiheit‘ Luthers ist also das völlige Entbundensein von allen Geboten und Gesetzen Gottes, ist die Abschüttelung dieser Gebote und folglich der ganzen gottgewollten Ordnung. Das bezeichnet Luther mit dem Wort ‚Freiheit‘. So mißbraucht er dieses edle Wort.“

„Ebenso versteht Luther in der Schrift ‚Von der Freiheit eines Christenmenschen‘ alle Gebote Gottes und alle Sittengesetze zu entkräften und außer Kurs zu setzen. Wer die Weise Luthers nicht näher kennt, wird in der ganzen entscheidenden Stelle nur Frommes zu hören glauben, sehr Frommes sogar; aber unter den schönen Worten grinst der

widerlichste Antinomismus hervor." „Das ganze Sittengesetz in seiner bindenden Kraft sollte aus dem Gewissen der eigentlichen lutherischen Christen hinausgestoßen werden."

„Gerade wie das sog. Evangelium von Luther gar nicht in der hl. Schrift steht und gar kein Wort und keine Aussage Gottes, sondern eine bloße häretische Erfindung ist, der keine geoffenbarte Thatsache entspricht, so verhält es sich auch mit dem ‚Christus' Luthers, der angeblich alle Sittengesetze abgethan hat und in dem allein man alle Gnade und Sündenvergebung ohne eigenes Bemühen haben soll. Dieser Christus und Heiland, der, wie Luther mit den allerfrömmsten Worten zu behaupten nicht müde wird, alles gethan hat und dem Fiduzgläubigen, ohne daß dieser auch nur einen Finger zu rühren brauchte, ja so, daß er noch getrost weiter sündigen kann, das Heil in den Schoß legt, ist nie und nimmer auf der Welt gewesen. Der Christus, welchen Luther zum Gegenstande seines Fiduzglaubens dem Volke hinstellt, ist ein bloß chimärischer Begriff, dem gar keine Wirklichkeit entspricht. Mit dem wahren göttlichen Heiland hat dieser lutherische Begriff nichts zu thun. Indem also Luther ‚den gemeinen groben Mann' immer wieder von neuem auf seinen Fiduzglaubenschristus hindrängt und hinhetzt, führt er das Volk unter dem Schein, es einzig zu Christus zu bringen, thatsächlich immer weiter vom wahren göttlichen Heiland ab auf seinen leeren unwürdigen Begriff. Der ‚Christ' Luthers existiert in Wirklichkeit auch wohl kaum. Er wäre ja in Wahrheit nichts anderes als ein gesetzloser heidnischer Anarchist, der vom Christentum nichts anderes hat als den falschen Stempel des christlichen Namens."

„Die Taufe ist zu einem Christenmenschen, wie Luther ihn sich vorstellte und im Kopfe hatte, nicht erforderlich. Folglich ist dieser lutherische Christenmensch seinem Begriff und Wesen nach in Wahrheit kein Christ, sondern ein Heide und zwar ein völlig gesetzloser Heidenmensch, der vom Christentum nichts weiter hat, als den Namen ‚Christenmensch', welchen Luther ihm aufgestempelt hat."

„Luther hebt alle Gesetze, nicht bloß Gottes, sondern auch ‚des Kaisers' im Gewissen auf, erklärt für den ‚Christenmenschen' alle und jede Gesetze ‚innerlich und äußerlich' als abgethan. Er stürzt daher alle Ordnung, die sittliche und

auch die bürgerliche oder sociale von Grund aus um. Die Schrift ‚Von der Freiheit eines Christenmenschen‘ birgt unter christlich klingenden Worten den Umsturz des weltlichen Regiments und der Religion, um Luthers eigene Worte zu gebrauchen. Das ist die angebliche Tiefe und Frömmigkeit dieser wichtigsten reformatorischen Lutherschrift“ (a. a. O. S. 12, 15, 16, 24, 27, 48, 52, 53, 54, 55, 56).

In der 7. „Flugschrift“ tritt uns die Verhöhnung der evangelischen Geistlichkeit entgegen:

„Auch heute noch wird ‚jesuitischerseits‘ einem jeden Katholiken angeraten, in der Morgenfrühe, sei es zu Hause beim andächtigen Morgengebet, sei es in der Kirche, sich wenigstens einige Minuten lang unter Gedanken an Gottes Gegenwart die ewigen Wahrheiten und das bevorstehende Tagewerk mit allen seinen Pflichten und Schwierigkeiten vor den Geist zu führen, und so mit Bedacht, mit Ueberlegung, mit guten Vorsätzen, mit klarer Anschauung der Dinge in das Leben hineinzugreifen; ebenso am Schlusse des Tagewerkes andächtig niederzuknieen, um vor Gott in Demut auf die zurückgelegte Lebensstrecke einen forschenden Rückblick zu werfen. Man mag von solcher ‚jesuitischen‘ Zumutung denken, was man will; jedenfalls kommt sie mir idealer vor, als der bekannte Rat der hochehrwürdigen Pastorin von Grünau, welche der Dichter Voß (in seiner ‚Luise‘) zu ihrem noch im Bette liegenden Pastor so innig und herzig reden läßt:

‚Dehne dich immer zuvor noch ein Weniges; denn zur Gesundheit Dienet es, saget der Arzt . . .‘

Ich will gewiß auf ein so prächtiges Bild echt lutherischer Weltbehaglichkeit, das uns da aus dem ‚himmlischen Paradiese‘ entgegenstrahlt, keine Steine werfen; zumal da zwei unserer bedeutendsten modernen Philosophen (Schopenhauer und E. von Hartmann) es wirklich als den höchsten aller dem Menschen zugänglichen Genüsse schildern, des Morgens wachend im warmen Bett zu liegen mit dem Bewußtsein, noch nicht aufstehen zu müssen. Es läßt sich, wie Figura zeigt, einem solchen nach allen vier Weltgegenden sich dehnenden Bettphänomen sogar eine poetische Seite abgewinnen“ (Ignatius und Luther, S. 16, 17, 25, 32, 33—47).

Selbst unter einem so indifferent klingenden Titel wie:

„Im Dom zu Köln" (Flugschrift 13) birgt sich der bittere Protestantenhaß und die schnödeste Verleumdung: „Der Protestantismus spricht zu dem von Gewissensvorwürfen Bedrängten: Du täuschest Dich; was Dir als Sünde erscheint, war nichts als eine notwendige Wirkung Gottes in Dir, es war eine notwendige Schranke in Deinem Wesen, wofür Du nicht verantwortlich bist; die Verpflichtung der göttlichen Gebote ist ja überhaupt nur öder Schein. Pecca fortiter; wofern Du zum Himmel vorausbestimmt bist, fällt Dir die himmlische Erbschaft in den Schoß, auch ohne Dein Zuthun; bist Du nicht vorausbestimmt, so hilft Dir alles nichts. Aber, so fragt der geängstigte Mensch, habe ich meinerseits denn gar nichts zu thun, um zur Versöhnung mit der beleidigten Gottheit zu gelangen? Nichts, lautet die Antwort, gar nichts, iß und trink, mache Dir ein recht vergnügtes Leben; sorge mit der ganzen Hingabe Deines Herzens für die Interessen des Diesseits. Ums Jenseits brauchst Du Dir keine Sorgen zu machen, das ist Dir sicher. Wenn Du Bedürfnis fühlst, so gehe in Predigt und Kirche, wo nicht, so bleibe zu Hause. Eine besondere Pflicht der Gottesverehrung, welche Dich zur Kirche und zum Gottesdienste führte, giebt es nicht. Christus hat für Dich in der Weise alles gethan, daß Du selbst nichts, gar nichts zu besorgen hast; pecca fortiter! Aber, sagt der Mensch, ich kann von dem Bewußtsein nicht loskommen, daß ich doch mit meinem freien Zuthun dabei war, als ich sündigte; und ich sollte nicht gemäß der Anordnung der göttlichen Weisheit auch mit meinem Zuthun dabei sein müssen, sollte nicht mit der göttlichen Gnade mitwirken müssen, wenn es sich um die Sühne für meine Sünde handelt? Lächerlich, sagt der Protestantismus, halte nur fest daran: Die Sünde war nicht Deine Schuld, sie war eine natürliche Schwäche, wonach Gott gar nichts fragt. Mache Dir also keine Sorge! Bist und bleibst Du auch ein ‚Sündenlümmel', Du kommst doch sicher in Gottes Gnadenhimmel. Pecca fortiter, fortius fide! Das mußt Du Dir nur recht fest vorsagen! Ist's auch direkt gegen Vernunft, christliche Ueberlieferung und den klaren Wortlaut der heiligen Schrift: Luther, Calvin, Zwingli &c. wollten es so haben, und damit basta!" (S. 30, 31, 50, 51).

Die Schwäche Luthers, Philipp von Hessen die Doppel-

ehe zu gestatten, wird zu folgenden wahrhaft infamen Ausfällen gegen den Protestantismus benutzt: „Gottlieb beweist ferner, daß Luther diese Lehre (von der Erlaubtheit der Vielweiberei) als eine helle und unabwendbare Folgerung ansah, welche sich aus dem Grunddogma seiner ganzen Reformation, aus der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, mit Notwendigkeit ergebe. Er beweist endlich, daß in dieser Verstattung der Vielweiberei dem ‚teuren Manne' Luther viele andere protestantische Theologen, Konsistorien und ‚oberste Bischöfe' beigestimmt und nicht selten auch Gebrauch von dieser ‚evangelischen Freiheit' gemacht haben." „Das ist Luthers echte, unverfälschte und beständige Lehre. Es giebt vielleicht keinen zweiten Lehrsatz, in dem sich Luther während der ganzen langen Zeit seiner reformatorischen Wirksamkeit so treu und so gleich geblieben ist, wie in diesem Stücke. Zwei oder mehr Frauen haben ist gut, aber besser und ratsamer ist es, sich mit einer zu begnügen, das war seine Lebensweisheit in jungen und alten Tagen, die er mündlich und schriftlich, öffentlich und heimlich, bei Tisch und im Hörsaal, — nur nicht auf der Kanzel, vortrug und der er auch in schlimmen Tagen, trotz aller Anfechtung, nicht untreu wurde."

„O edles Kleeblatt auf dem Acker der verbesserten Moral: Monstrum Lening, Nequam Bucer und Sanctus Luther, welch schweres Unrecht hat doch jener ultramontane Pfarrer Delsor deinem Andenken zugefügt! Wie konnte der Mann sich erdreisten und meinen, gewisse Anhänger der modernen freien Liebe seien keine schlechten Protestanten, sondern logische Protestanten? Zum allermindesten hätte er sagen müssen, sie seien beides: schlechte Protestanten und zugleich logische Protestanten. Aber selbst das letztere kann man bestreiten. Logisch folgt aus dem von Luther, Bucer, Melanchthon und anderen Vätern des Protestantismus unter der Bank hervorgezogenen Evangelium nur, daß jeder Protestant das Recht hat, mit Dispens seines Konsistoriums oder Beichtvaters heimlich beliebig viele Weiber zu haben. Nimmt man dann noch hinzu, daß nach gewöhnlicher christlicher und protestantischer Lehre die Rechte und Pflichten für Mann und Frau gleich sind, so folgt weiter, daß auch die Protestantin das Recht hat, beliebig viele Männer zu haben. Das wäre

logisch, aber das wäre zugleich herzlich schlecht. Daran kann selbst der Grundsatz Luthers: pecca fortiter, fortius fide — ‚sündige tapfer und glaube noch tapferer‘ — nichts ändern. Logisch folgt dann ferner aus dem Dogma vom allgemeinen Priestertum und aus Luthers klaren Aussprüchen, daß jeder Protestant auch sich selbst Dispens und Beichtrat erteilen kann, falls er es nur vor seinem Gewissen und der Bibel verantworten will. Und so wären wir denn ganz logisch auf dem Standpunkt angekommen, auf dem die Berliner Dirnen und Zuhälter stehen. Und nun sage einer, das seien keine schlechten Protestanten! Ist denn nicht jeder logische Protestant notwendig ein schlechter Protestant?“ (Katholische und Protestantische Sittlichkeit, S. 8, 27, 28, 29, 30.)

Gustav Adolf und dem Gustav Adolf-Verein sind die Worte gewidmet: „Und wer sind die, welche das Lob dieses Attila am lautesten singen? Es sind die Generalpächter des deutschen Patriotismus, welche jeden Andersdenkenden, der vor ihrem Götzenbild nicht niederfällt, als einen vaterlandslosen Römling verunglimpfen; es sind die privilegierten Inhaber des ‚Evangeliums‘, welche jeden Tag Gott danken, daß sie nicht so schlecht seien, wie die Jesuiten mit ihrem abscheulichen Grundsatz: ‚Der Zweck heiligt die Mittel‘, welche es aber mit ihrem evangelischen Gewissen ganz gut vereinigen können, daß sie im selben Atemzuge, wo sie diese Lüge wiederholen, einen König in den Himmel erheben, dessen ganzes Thun und Treiben eine fortgesetzte Anwendung des nämlichen infamen Grundsatzes war! —

Wer sind die, welche Gustav Adolf, den König der Wenden und Goten, verherrlichen? Es sind die liberalen protestantischen Prediger, welche sich rühmen, keine anderen Waffen als die Waffen des Geistes zu führen und einer Sache zu dienen, die sich nur auf die Waffen des Geistes verläßt; gleichzeitig aber verkünden sie es mit tausend Zungen, daß ihr ‚Evangelium‘ unrettbar verloren gewesen wäre, wenn nicht die finnischen, slavischen und skandinavischen Horden ihres ‚gottgesandten Retters‘ den Dienern am Wort unter die Arme gegriffen und der Ueberzeugungskraft ihrer Bibelsprüche mit verbesserter schwedischer Artillerie nachgeholfen hätten.

So mögen sie also ihrem Helden Feste feiern, Reden

halten und Lieder singen, die Männer des ‚reinen Evangelii‘, die Männer der Gustav Adolf-Kirche, die Söhne und Erben der Zerstörer Magdeburgs, Mordbrenner unseres Vaterlandes.“ (Gustav Adolf, S. 61, 62.)

Erst wenn man bedenkt, daß das ganze evangelische Deutschland, mit seinem Kaiser an der Spitze, an dem Gustav Adolf-Jubiläum teilgenommen hat, erhalten solche Worte die rechte Beleuchtung.

IV. Der Jesuitenorden und seine Lehre sind **unmoralisch.**

Das Gebiet der Immoralität im strengen Sinne des Wortes, das 6. Gebot, lassen wir ganz beiseite. Für die Ungeheuerlichkeiten, die in diesem Punkte in jesuitischen „Handbüchern der Moral“ (Busenbaum, Gury, Lehmkuhl, Palmieri) gelehrt werden, verweisen wir auf die absolut zuverlässige und streng sachliche Schrift: „Das sechste Gebot und die christliche Ehe in jesuitisch-redemptoristischer Behandlung“ (Berlin, A. Haack).

Nur weniges aus der jesuitischen Lehre vom Eide führen wir an, weil gerade hierdurch schlimme und unheilbare Verheerungen im rechtlichen Empfinden des deutschen Volkes verursacht werden müssen.

Der Jesuit Johannes de Cardenas giebt eine Anweisung, wie man einige jesuitische „Lehrsätze“ der Moral, die wegen ihrer Schändlichkeit sogar vom Papste Innocenz XI. verurteilt worden waren, trotz dieser Verurteilung weiter befolgen könne. Einer der verurteilten „Lehrsätze“ lautete: „Es ist erlaubt zu schwören, ohne die innere Absicht zu haben, einen Eid zu leisten.“ Dazu schreibt Cardenas: „Aus der Verurteilung dieses Satzes folgert gewiß mancher, es sei stets eine Todsünde, in dieser Weise zu schwören, auch wenn das Beschworene wahr ist. Einige lehren dies auch. Eine andere Meinung aber geht dahin, es sei nur eine leichte Sünde, zu schwören, ohne die Absicht zu haben, einen Schwur zu leisten, wenn das Beschworene wahr ist. Der Grund ist, daß ein solcher (rein äußerlicher) Schwur nur eine Lüge und weder für den Menschen, noch für Gott nachteilig ist. Nicht für den Menschen, weil dieser Schwur keinen Schaden verursacht, es sei denn, er werde bei einem Vertrag, vor Gericht oder in einem Fall abgelegt, wo Schaden entstände; nicht für

Gott, denn wenn das Zeugnis Gottes auch nur rein äußerlich (zum Schein) angerufen wird, so wird es doch angerufen für etwas objektiv Wahres. Eine leichte Sünde ist aber solch ein Schwur, denn es ist eine Lüge zu sagen, man schwöre, während man ohne innere Absicht zu schwören in Wirklichkeit nicht schwört. Ich behaupte also, daß die Meinung, es sei keine Todsünde, so zu schwören, nicht von der Verurteilung betroffen wird. Denn der Papst verurteilt den Satz, es sei erlaubt zu schwören, ohne die innere Absicht zu schwören, die eben angeführte Meinung lehrt aber nicht, es sei erlaubt so zu schwören, also ist sie auch nicht verurteilt. Der Obersatz steht fest aus der Verurteilung selbst; der Untersatz ist unanfechtbar, weil eine leichte Sünde nicht erlaubt ist; eine Lehre also, die behauptet, etwas sei eine leichte Sünde, lehrt dadurch nicht, es zu thun sei erlaubt."

Die Erläuterungen zu zwei anderen verurteilten Sätzen beginnt Cardenas mit den sehr bezeichnenden Worten: „Die Anwendung von Mentalrestriktionen (beim Eid und sonst) war so üblich, daß, sobald ihre Verurteilung erfolgt war, die Gläubigen, von Aengsten und Zweifeln geplagt, zu gelehrten Männern eilten, um sich Rat zu holen, wie sie künftig das, was sie nicht offenbaren wollten, geheim halten könnten. Sie waren nämlich daran gewöhnt, solche Dinge durch Mentalrestriktionen zu verheimlichen." Dann geht er auf die verurteilten Sätze seines Ordensgenossen Sanchez ein: „Sanchez giebt zwei Arten von Doppelsinnigkeiten an, die er beide für vollkommen erlaubt erklärt. Erstens, wenn ich beim Gebrauch von in sich doppelsinnigen Worten sie in einem Sinne anwende, während mein Zuhörer glaubt, ich wende sie im andern Sinne an. Ist kein genügender Grund vorhanden, die Wahrheit zu verbergen, so ist der Gebrauch einer solchen Doppelsinnigkeit zwar unerlaubt, aber keine Lüge. So z. B., wenn jemand einen Franzosen (hominem natione gallum) getötet hat, so kann er, ohne zu lügen, sagen, er habe keinen Hahn (gallum) getötet, indem er dasselbe Wort in der Bedeutung von ‚Hahn' nimmt. Dahin ist auch die Doppelsinnigkeit zu rechnen: non est hic, d. h. je nachdem man es auffaßt: er ist nicht hier und er ißt nicht hier. Daß Innocenz XI. diesen Gebrauch der Doppelsinnigkeit nicht verdammt hat, ist gewiß;

denn er verurteilt nur die mit Mentalrestriktionen verbundene Doppelsinnigkeit, die dadurch entsteht, daß man innerlich etwas hinzufügt; bei den aufgeführten Doppelsinnigkeiten wird aber innerlich nichts hinzugefügt, denn die verschiedenen Bedeutungen (gallus, est) liegen in den Worten selbst. Die zweite Art der erlaubten Doppelsinnigkeit besteht darin, daß zwar die Worte aus sich einen Doppelsinn nicht haben, daß sie aber durch die Umstände des Ortes, der Zeit, der Personen eine andere Bedeutung erhalten. So wird vom heil. Franziskus erzählt, daß, als einst Räuber, die an ihm vorübergekommen waren, von den Häschern gesucht wurden, er ihnen auf die Frage, ob sie vorbeigegangen seien, geantwortet habe, sie seien hier nicht hergekommen, indem er dabei seine Hände in die Aermel steckte. Und das war ganz der Wahrheit gemäß geantwortet, denn durch die Aermel waren die Räuber nicht gegangen. So hätte er auch, seinen Fuß auf einen Stein stellend, sagen dürfen: hier sind sie nicht durchgekommen, denn durch den Stein sind sie nicht gegangen. Eine Mentalrestriktion liegt in diesem Falle nicht vor, denn dadurch, daß der Fuß auf dem Stein steht, wird das betreffende Wort (‚durchkommen', ‚durchgehen') auf den Stein bezogen. Hierhin gehören auch jene Worte, die aus sich nur eine Bedeutung haben, die aber durch die verschiedene Art, sie zu gebrauchen, doppelsinnig sind, ohne Mentalrestriktion. So z. B. das Wort ‚Wissen', welches eigentlich die unfehlbare Kenntnis bedeutet, oft aber auch für fehlerhafte Kenntnis angewandt wird. Umgekehrt bedeutet ‚Nicht-Wissen' den Mangel unfehlbarer Kenntnis, wird aber häufig gebraucht für das Fehlen jedweder Kenntnis. Hat also jemand von anderen gehört, Petrus habe einen Diebstahl begangen, und antwortet er, darüber befragt, ich weiß nicht (d. h ich habe keine unfehlbare Kenntnis davon), so lügt er nicht. Suarez und Lugo (die bedeutendsten Theologen des Jesuitenordens) führen auch folgendes Beispiel an: Wer nur ein Brot besitzt, das zu seinem Lebensunterhalt notwendig ist, antwortet der Wahrheit gemäß demjenigen, der ein Brot von ihm begehrt, ich habe keines, denn er hat wirklich keines, das er geben könnte, und in diesem Sinn ist er gefragt worden."

„Aus diesen verschiedenen Arten, sich der Doppelsinnigkeit zu bedienen, die wir als erlaubt vorgeführt haben und

die in **keiner Weise** unter die päpstliche Verurteilung fallen, lassen sich alle Gewissensängste und Zweifel beseitigen. So kann ein ehebrecherisches Weib, wenn sie von ihrem Manne unter Androhung des Todes über den Ehebruch befragt wird, ohne Lüge und ohne Mentalrestriktion antworten: Ich habe deine Ehre nicht verletzt, denn ‚verletzen' bedeutet eine materielle Verwundung, die der Ehre nicht beigebracht werden kann. Auch kann sie ihren Ehebruch leugnen, indem sie dies Wort in dem Sinne nimmt, in welchem es häufig in der heil. Schrift gebraucht wird, nämlich als Götzendienst. Wer von der Polizei über den Verbleib eines Verbrechers gefragt wird, kann die Antwort des heil. Franziskus geben, die wir oben mitgeteilt haben. Wer vom Richter eidlich befragt wird, wieviel er von einer bestimmten Ware, die ungerecht hoch verzollt ist, besitze, kann schwören, er besitze einen erheblich geringeren Teil davon, als er wirklich hat; und auf vielfache Weise läßt sich zeigen, daß das kein Meineid ist. Erstens, wenn er schwört, er habe z. B. zwanzig Krüge Oel, so leugnet er dadurch nicht, daß er noch mehrere habe, zugleich sagt er die Wahrheit, da er ja zwanzig Krüge besitzt. Zweitens kann er schwören, daß er nicht mehr als zwanzig besitze, denn dem Richter gegenüber, der nur nach der Menge Oel frägt, die verzollt werden muß, sagt er damit die Wahrheit. Da nämlich nach der Voraussetzung der Zoll ungerecht hoch ist, so ist es wahr zu sagen, man habe nicht mehr, nämlich als verzollt werden muß." (Crisis theologica, IV, 120—127. Ed. Venetiis 1710.)

Diese unmoralische, Treue und Glauben vernichtende Befürwortung der Doppelzüngigkeit ist bis heute Lehre der Jesuiten geblieben.

Der Jesuit **Palmieri** hat im Jahre 1892 ein achtbändiges Werk über Moraltheologie veröffentlicht, das die Lehren der Jesuiten **Busenbaum**, **Gury** und **Ballerini** vereinigt enthält. Palmieri trägt ganz dasselbe vor, was wir aus Cardenas schon gehört haben, und wir übergehen deshalb seine theoretischen Ausführungen über die Erlaubtheit der Doppelsinnigkeit in der gewöhnlichen Rede und beim Eide. Nur einige von den 24 Folgerungen, die er daraus für das praktische Leben zieht, seien aufgeführt: Ein Beichtvater kann schwören, er wisse **nichts** von einer Sünde, die ihm ge-

beichtet worden ist. Er kann dies auch dann schwören, wenn er gefragt wird, ob er davon etwas als Diener Christi wisse. Ein Zeuge kann schwören, er wisse nichts von einem Verbrechen (obwohl er es doch weiß), wenn er weiß, daß das Verbrechen schuldlos begangen wurde. Ist einem Zeugen die Mitteilung von einem Verbrechen gemacht worden unter dem abgenommenen Versprechen, es geheim zu halten, und ist sonst über das Verbrechen nichts bekannt, so ist der Zeuge verpflichtet zu sagen (und zu schwören), der Schuldige habe das Verbrechen nicht begangen. Ein Armer, der das zu seinem Unterhalt Nötige verborgen hat, kann vor dem Richter aussagen, er habe nichts. Wer von einem Orte kommt, von dem es fälschlich heißt, es herrsche dort eine ansteckende Krankheit, darf leugnen, daß er von diesem Ort kommt, nämlich insofern dieser Ort als inficiert gilt; denn das ist der Sinn der Frage. Dieselbe Antwort kann er auch geben, obwohl der Ort inficiert ist, und obwohl er von ihm kommt, wenn er nur selbst sicher ist, daß er nicht angesteckt ist. Freilich ist es schwer, darüber sicher zu sein. Wer um etwas gebeten wird, sei es als Geschenk oder als Darlehen, kann leugnen, etwas zu besitzen, wenn er nichts geben kann oder will. Ein Gläubiger kann eidlich versichern, die ihm thatsächlich bezahlte Schuld sei ihm nicht bezahlt, wenn er noch eine andere Forderung ausstehen hat, deren Zahlung ihm verweigert wird und die er nicht beweisen kann. Es ist erlaubt, etwas Falsches zu beschwören, wenn man mit leiser Stimme einen Zusatz macht, wodurch der Schwur wahr wird. Nur muß wahrgenommen werden können, daß ein Zusatz gemacht wurde. Den Sinn des Zusatzes zu verstehen, ist nicht nötig. Auf diese Weise schwört der eine der Wahrheit gemäß und der andere wird nicht getäuscht.“ (Opus theologicum morale. 1892. II, 416—418; vgl. Preußische Jahrbücher, Januar-Heft 1897.)

Mit diesen authentischen Mitteilungen aus jesuitischen Schriften der Gegenwart haben wir den unwiderleglichen Beweis erbracht, daß der Jesuitenorden und seine Lehre unpatriotisch, staatsgefährlich und unmoralisch sind, daß sie für den konfessionellen Frieden eine schwere Gefahr bilden.

Für die Verbreitung seiner unpatriotischen, staats-

gefährlichen und unmoralischen Lehren besitzt der Jesuitenorden dort, wo er zugelassen wird, die wirksamsten Mittel.

Abgesehen von Predigt und Privatverkehr sind es Beichtstuhl und Exercitien, in denen der Jesuit seine Grundsätze vorträgt und verbreitet. Diese beiden Hauptmittel sind um so gefährlicher, als ihre Anwendung sich jeder Aufsicht entzieht und sie mit dem Deckmantel der Religion bekleidet werden.

Schon zweimal hat die aus Socialdemokraten, Ultramontanen und Polen zusammengesetzte Mehrheit des Reichstages für die Aufhebung des Jesuitengesetzes gestimmt. Die großen nationalen Parteien haben sich bisher ablehnend verhalten. Allein es mehren sich leider die Zeichen, daß die ablehnende Haltung an Festigkeit verliert.

Wir, der Vorstand des Evangelischen Bundes, die Vertreter von weit über hunderttausend evangelischen Deutschen, erheben deshalb unsere warnende Stimme und mahnen die deutschen Volksvertreter aufs nachdrücklichste, dem Centrumsantrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes ein entschiedenes Niemals entgegenzuhalten.

Es genügt dem deutsch-evangelischen Bewußtsein der weiten Kreise, die wir vertreten, durchaus nicht, wenn die Stimmführer der nationalen Parteien bloß mit „Nein" stimmen, und noch weniger genügt bloße Stimmenthaltung. Das deutsch-evangelische Volk verlangt in einer Sache, die so eng mit der Ruhe der evangelischen Bevölkerung und dem Wohle des Vaterlandes verknüpft ist, ein entschiedenes, grundsatzvolles Auftreten seiner Vertreter.

Das deutsch-evangelische Volk würde sich aufs tiefste verletzt fühlen, wenn die Jesuitenfrage irgendwie zum Gegenstand eines politischen Handelsgeschäftes gemacht würde.

Die Jesuitenfrage ist ein Teil der großen ultramontanen Frage. Immer mehr festigt sich im evangelischen Deutschland die richtige Ueberzeugung, daß die Gefahr, die uns von seiten des Ultramontanismus droht, weitaus die schwerste ist. Immer mehr steigt im evangelischen Deutschland das unwillige Staunen über die schwächliche Haltung der Reichsregierung dem Ultramontanismus gegenüber; immer lauter wird das Verlangen, von Regierung und Parteien feste, entschiedene Worte zu hören.

Solche Worte zu sprechen, bietet sich die günstigste Gelegenheit bei Beratung des Centrumsantrages auf Aufhebung des Jesuitengesetzes.

Ueber allen materiellen Fragen stehen dem deutsch-evangelischen Volke seine ideellen Güter; denn es weiß, daß, wie für den einzelnen, so auch für ein Volk das Wort gilt: Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, und daß ein Volk, das nicht vorzugsweise seine ideellen Güter schützt, auch materiell zu Schaden kommen wird.



Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von Carl Braun in Leipzig.

Der Inhalt der in früheren Jahren in der **Sammlung der Kirchlichen Aktenstücke** erschienenen Hefte ist folgender:

Nr. 1. **Papst Clemens XIV.** Bulle vom 21. Juli 1773 zur Aufhebung des Jesuitenordens. — Preis **10** Pf.

Nr. 2. **Papst Pius VII.** Bulle vom 7. August 1814 zur Wiederherstellung des Jesuitenordens. (Als Anhang: Ukas Alexanders I. gegen die Jesuiten.) — Preis **10** Pf.

Nr. 3. **Urteile von Päpsten über die Jesuitenmoral.** I. Alexander VII., Verordnung vom 24. September 1665. II. Innocentius XI., Erlaß vom 4. März 1679. III. Einige Lehren des durch Pius IX. zum „Lehrer der Kirche" ernannten Alfons Liguori. — Preis **20** Pf.

Nr. 4. **Katholische Urteile über den Jesuitenorden.** Erste Reihe: v. Wessenberg. König Ludwig I. von Bayern. v. Radowitz. Professor Hirscher. Pfarrer Ruland (Ueber den Redemptoristen-Orden). Völk. v. Fischer. Dr. Windthorst. — Preis **15** Pf.

Nr. 5. **Katholische Urteile über den Jesuitenorden.** Zweite Reihe: Die Pariser Sorbonne. Georg Wicel. Mariana S. J. Hoffäus S. J. Bischof Palafox. Pater Kolberg S. J. Kardinal Borromäus. Prinz Eugen von Savoyen. Alessandro Manzoni. Chorherr J. Burkhard Leu. Professor Möhler. — Preis **15** Pf.

Nr. 6. **Katholische Urteile über den Jesuitenorden.** Dritte Reihe: Augustin Theiner. Histor. polit. Blätter. Benedikt Pflanz. Dr. K. Haas. Bischof Hefele. Der katholische Pfarrer W. Schreiber. Ein badischer Katholik. Ein rheinischer katholischer Geistlicher. J. v. Döllinger. — Preis **15** Pf.

Nr. 7. **Papst Pius IX.** Encyklika und Syllabus vom 8. Dezember 1864. — Preis **80** Pf.

Nr. 8. **Bonifacius VIII.** Bulle Unam sanctam. Von Prediger Schwarzkopf. — Preis **20** Pf.

Nr. 9. **Eine Abrechnung mit dem römischen Stuhl.** Die hundert Beschwerden des Reichstags zu Nürnberg von 1522 bis 1523. Verdeutscht und mit einer Einleitung versehen von **Th. Friedr. Mayer**, evang.-protest. Pfarrer in Buchenberg (Baden). — Preis **80** Pf.

Die neue Folge eröffnet

Nr. 10. **Der sogenannte Fall Spahn.** Erste Hälfte: 1. Die ersten Mitteilungen über den Regierungsentscheid sowie die „Enthüllungen" der Bonner Zeitung und des Grafen Paul von Hoensbroech. 2. Das Telegramm Sr. Maj. des Kaisers und die anfängliche Aufnahme desselben in der deutschen Presse. 3. Der Angriff der „Voce della Verità" und der innere Krieg in der deutschen klerikalen Presse. — Preis **60** Pf.

Nr. 11. **Der sogenannte Fall Spahn.** Zweite Hälfte: 4. Die Mommsensche Erklärung, die Replik des Freiherrn von Hertling und Mommsens Duplik. (Die Prinzipienfrage.) 5. Die Zustimmungserklärungen der deutschen Universitäten zu dem Mommsenschen Appell. 6. Allerlei „Beisachen". — Preis **60** Pf.

In der Sammlung der

Wartburghefte

(Preis je **10** Pf., portofrei **13** Pf.)

sind erschienen und werden zur Massenverbreitung empfohlen:

Heft 1. **Werbebüchlein** zur Gewinnung neuer Mitglieder.

„ 2. **Das Evangelium in Ingolstadt** von Pfarrer **Dorn** in Nördlingen.

„ 3. **Welsch-katholisches und Deutsch-evangelisches aus Luxemburg** von Pfarrer **H. Freytag**, früher in Luxemburg, jetzt in Thalbürgel in Thüringen.

„ 4. **Deutsch-evangelischer Schriftenvertrieb.**

„ 5. **Böhmische Glaubenszeugen im achtzehnten Jahrhundert** von **Otto Steinecke**, Pastor in Staritz.

„ 6. **Die evangelische Bewegung in Oesterreich** von Dr. **Carl Fey.**

„ 7. **Vom Dr. Martin Luther.**

„ 8. **Luthers Lebenslauf und Abschied.**

„ 9. **Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I.**

„ 10. **Die evangelische Bewegung in Frankreich** von Stadtpfarrer **Lachenmann** in Kirchberg a. d. Jagst.

„ 11. **Glockenklänge von Klostergrab** von **Agnes Riess.**

„ 12. **Johannes Huss und Johannes Nepomuk.**

„ 13. **Luthers Reformationsschriften von 1520.**

„ 14. **Hans Ulrich Schaffgotsch** oder „Dank vom Hause Oesterreich".

„ 15. **Pfarrer André Bourriers Uebertritt.**

„ 16. **Gustav Adolf** von Prof. Dr. **Adolf Kluckhohn.**

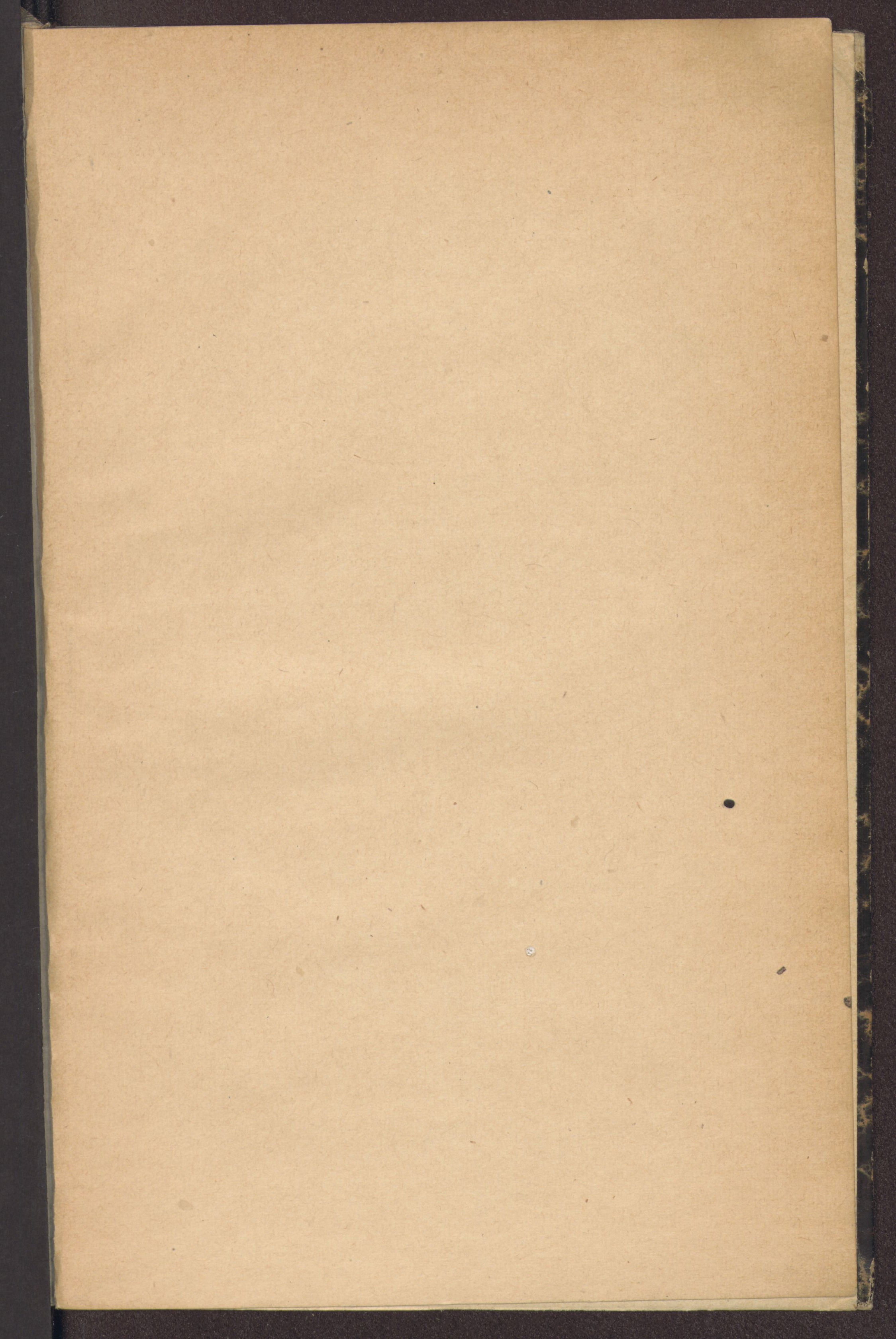
„ 17. **Carl Alexander**, Grossherzog von Sachsen.

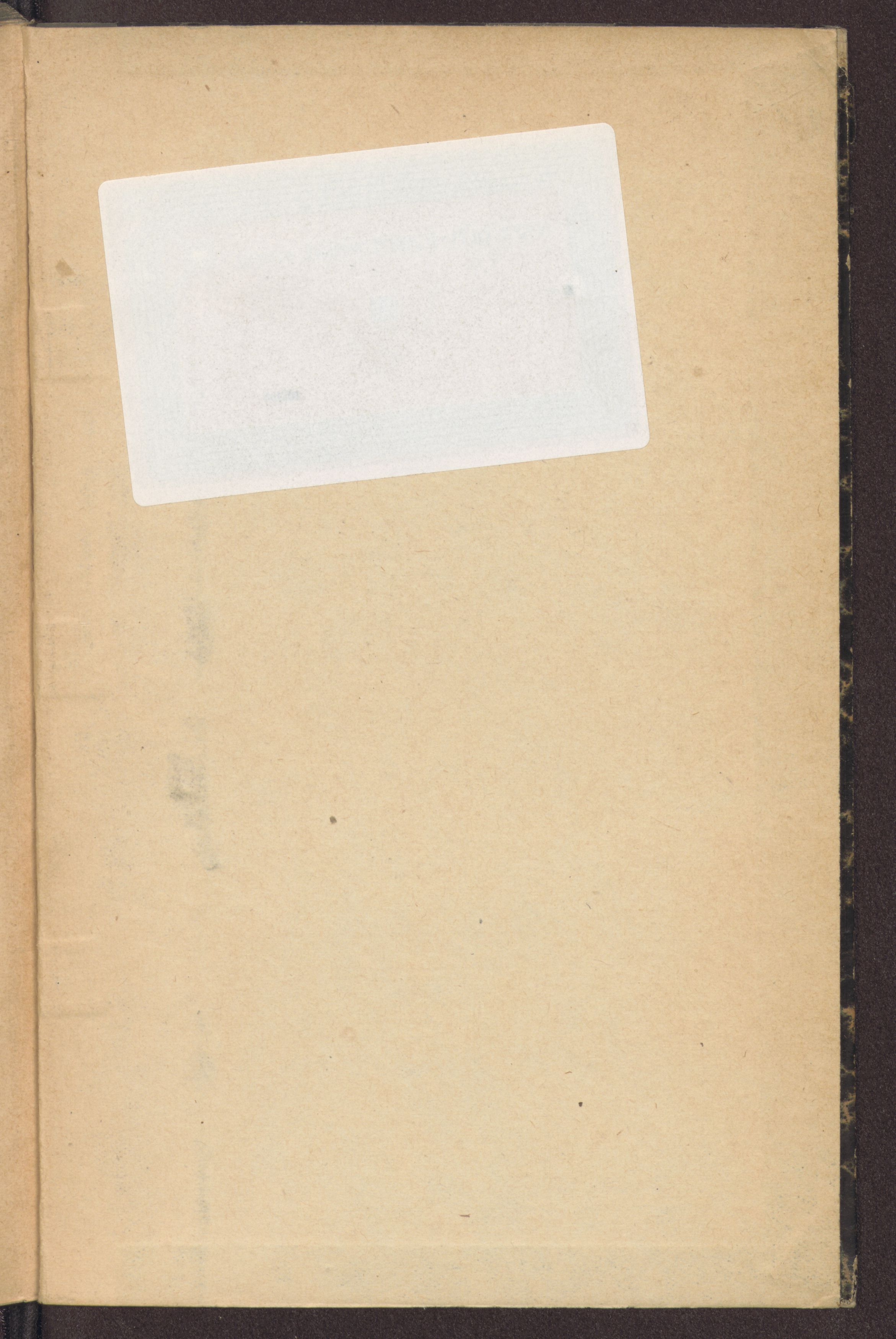
„ 18. **Evangel. Bewegung in Steiermark** von Pastor **Möbius**, Goslar.

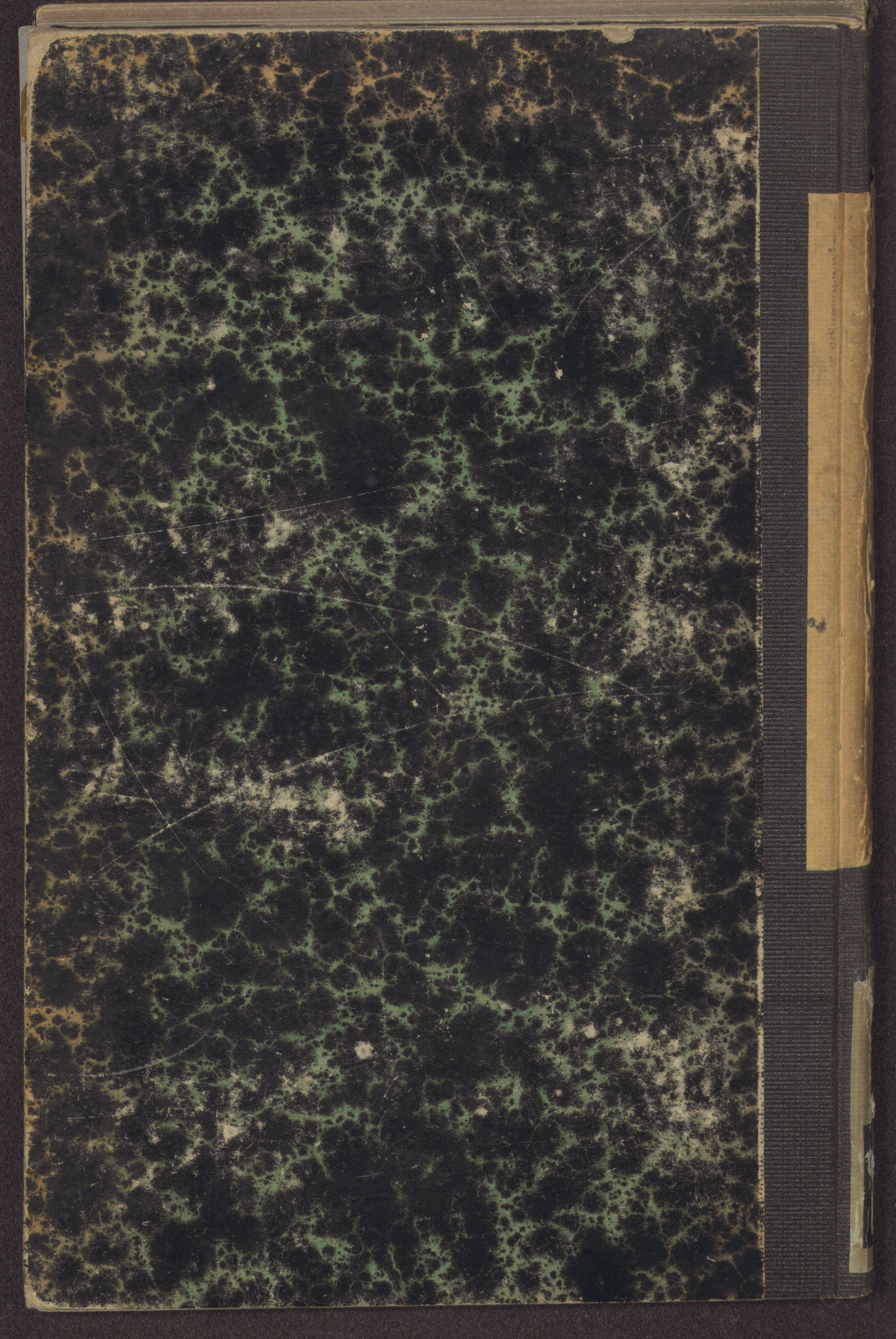
„ 19. **Luthers Käthe** von Dr. **Carl Fey.**

„ 20. **Wilhelm von Oranien** von Archivrat Dr. **Ed. Jacobs**, Wernigerode.

RICHARD HAHN (H. OTTO), LEIPZIG.









Kirchliche Aktenstück

Nr. 12.

Das Jesuitenge

und der Evangelische

Resolutionen, Eingaben,
Erklärungen und Denkschrif

von neuem veröffentlicht

im Auftrage

des Evangelischen

ig 1902.

g des Evangelischen

rl Braun.

0 Pfennige.